

Die rechtliche Behandlung des Wuchers

Autor(en): **Weibel, J.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **3 (1884)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Referat

von Herrn Advokat Dr. J. L. WEIBEL in LUZERN.

Die rechtliche Behandlung des Wuchers.¹⁾

Am 5. Oktober 1866 behandelte der schweizerische Juristenverein die „Wucherfrage“ in seiner Versammlung zu Aarau; Prof. Walther Munzinger erstattete das Referat. Nach einer geschichtlichen Darstellung trat Munzinger zuerst an die Frage heran, ob eine Beschränkung des Zinsfusses überhaupt oder doch in einem gewissen Umfange zu rechtfertigen sei. Er verneinte die Frage durchweg und speziell

¹⁾ Die Litteratur des Wuchers, welche eine äusserst reiche ist, siehe bei v. Lilienthal in Holtzendorff's Rechtslex. 3. Aufl. S. 1365 f. Hr. Prof. Dr. v. Lilienthal hat dem Ref. durch Vermittlung des Hrn. Prof. Dr. J. J. Treichler eine reiche Litteratur zur Verfügung gestellt, wofür Beiden anmit der wärmste Dank bezeugt wird.

Aus den Cantonen giengen uns mehr oder weniger eingehende Referate zu von folgenden Herren: Prof. Dr. Zeerleder, Bern, Bezirksrichter Dr. Nüscherer, Zürich, Staatsanwalt Dr. Schmid, Uri, Dr. Friedr. Schreiber, Schwyz, Dr. C. Deschwanden, Nidwalden, Gerichtspräsident Adalb. Wirz, Obwalden, Advokat Gallati, Glarus, Fürsprech C. Zürcher, Zug, Advokat C. Grivet, Freiburg, Landammann Vigier, Solothurn, Staatsanwalt Dr. Zutt, Baselstadt, Staatsanwalt Dr. Holinger, Baselland, Gerichtspräsident Ziegler, Schaffhausen, Obergerichtschreiber Hohl, Ausserrhoden, Landammann Rusch, Innerrhoden, Advokat Dr. Arthur Hoffmann, St. Gallen, R.-R. Manatschal, Graubünden, Fürsprech Dr. Blattner, Aargau, R.-R. Hafter, Thurgau, Dr. St. Gabuzzi, Advokat, Tessin, Kantonsrichter Gustave Correvon, Waadt, Ständerath Clausen, Wallis, Prof. Mentha, Neuenburg und Advokat William Serment in Genf. Ihnen Allen gilt unser herzlichster Dank, dem Herrn C. Zürcher noch speciell für die Mittheilung von vielen kleinen Details aus Zeitungen der Schweiz und des Auslandes.

auch mit Rücksicht auf die hypothekarischen Darlehen, da man auch hier die Freiheit des Verkehres nicht ungestraft beschränke und von Seiten des Staates besser und erfolgreicher mit Hypothekarbanken als mit der Regelung des Zinsfusses die Bewucherung von Grund und Boden bekämpfe. Die weiteren zivilrechtlichen Fragen betreffend das Verbot des Anatocismus und das Verbot, vorläufige Abzüge vom dargeliehenen Kapitale zu machen, beantwortete Munzinger ebenfalls negativ. „Es widerspricht auch der Moral, dem Schuldner Schutz zu gewähren gegen ein Versprechen, das er freiwillig gegeben hat.“ Bezüglich der strafrechtlichen Bestimmungen über den Wucher wies Munzinger darauf hin, dass dieselben allerdings auch beibehalten werden können, wenn das gesetzliche Zinsmaximum wegfällt, wenn man den strafrechtlichen Wucher nicht im Nehmen höherer Zinse, sondern in der Ausnützung der Noth oder des Leichtsinnes des Kreditsuchenden erblickt. „Es erscheint mir nun zwar, so schloss Munzinger, gerechtfertigt, um den Uebergang zur Zinsfreiheit zu vermitteln und um ängstliche Gemüther zu beruhigen, eine strafrechtliche Wucherbestimmung noch beizubehalten. Dagegen halte ich es prinzipiell für richtiger, den strafrechtlichen Begriff des Wuchers ebenfalls fallen zu lassen. Denn was man darunter begreift, ist entweder gar nicht strafrechtlicher Natur oder fällt unter den Begriff des Betrugs. Das Benützen der Noth eines Andern ist moralisch verächtlich, aber es ist kein fester Begriff, um daraus ein Verbrechen zu definiren.“¹⁾ In der Diskussion fand das Referat einzig bezüglich der schrankenlosen Zinsfreiheit bei hypothekarischen Darlehen eine Opposition durch Hrn. Gerichtsschreiber Meili in Hinweil, sonst blieb es unbeanstandet.²⁾ Man konnte sich seither für die Wucherfreiheit mit einem gewissen Rechte auf den schweizerischen Juristenverein berufen und hat es wohl auch gethan.

Wenn der Vorstand des Juristenvereines die Wucherfrage neuerdings zum Gegenstande der Verhandlung im Ver-

¹⁾ Zeitschr. f. schw. Recht Bd. XV. S. 41—78.

²⁾ l. c. S. 6.

eine macht, so ist das offenbar in dem Gedanken geschehen, dass mit den Verhandlungen vom Jahre 1866 die Frage nicht erledigt sei, theilweise auch in dem Gefühle, dass er die Pflicht habe, der seither vollzogenen Aenderung der bezüglichen Ansichten ebenso Zeugnis zu geben wie er vor 18 Jahren der damaligen Strömung der Geister sein Ansehen lieh. In der That hat das paradoxe, 1872 gesprochene Wort unseres Lehrers Helferich in München: „Wir sind ja Alle einig, dass die Wuchergesetze abgeschafft werden müssen, aber mit ganz ruhigem Gewissen hat noch kein Ehrenmann für deren Abschaffung gestimmt,“ sehr bald seine Bestätigung gefunden in dem Rufe nach neuen, wenn auch anders garteten Wuchergesetzen. Vielleicht hat die Gesetzgebung grosser und kleiner Staaten in der Neuzeit auf keinem Gebiete sich so sehr in Gegensätzen bewegt wie hier auf dem Gebiete der Wuchergesetze.

Auch wir werden daher einen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Frage machen müssen, um uns über den jetzigen Stand derselben Klarheit zu verschaffen.

I.

a. Das alte Rom, von dem wir ja unsere juristische Bildung herleiten, begann mit voller Zinsfreiheit, und der den Römern eigene Sinn für Entwicklung und Befestigung jeder Art von Macht und Herrschaft führte frühzeitig zu den ärgsten Bedrückungen der armen Plebs durch die begüterten Patrizier. Die Kämpfe zwischen den Patriziern und Plebeiern waren daher, wie wir wissen, zugleich Kämpfe um einen gesetzlichen Zinsfuss, da man damals nichts auf das Ermessen des Richters, Alles jedoch auf strenge Formeln abzustellen gewohnt war. *Primo duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario foenore (10%) amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur.*¹⁾ Später wurde der Zinsfuss wiederholt reduciert und erhöht, zudem der Wucher mit der *poena quadrupli* und später mit Infamie bestraft. Der

¹⁾ Tacit. ann. VI, 16.

Wucher machte sich bei dem Naturell der Römer sehr breit. Während der alte Cato in seiner Schrift *de re rustica* den Wucherer mit Mördern vergleicht (*quid foenerari, quid hominem occidere?*), verschmähte es der tugendhafte Marcus Brutus, der Schwiegersohn des jüngern Cato, nicht, 48% zu nehmen, wobei die Summe, welche in 6 Jahren, wenn man jährlich den Zins zum Kapitale schlug, 10500 erreichte, statt dessen auf 16800 anwuchs, weil der Zins monatlich zum Kapital genommen und zinstragend wurde. Justinian setzte den regelmässigen Zins auf 6%, ausnahmsweise beim *foenus nauticum* auf 12% (l. 26 Cod. d. usur. 4, 32) für die Bauern später allgemein auf 4% (Novelle 32), verbot den *Anatocismus* gänzlich und statuirte, dass nie mehr Zinsen gefordert werden können als das Kapital beträgt.

b. In diesen wandelbaren Rechtszustand trat die christliche Kirche ein mit dem Anspruche, das Angesicht der Erde zu erneuern und den Mühseligen und Beladenen Erquickung zu bringen. Schon im alten Bunde war geboten worden: „Du sollst deinem Bruder ohne Zinsen leihen, was er bedarf“ (Deut. 23, 20); das Evangelium aber enthielt die Mahnung: „Diligite inimicos vestros; benefacite et mutuum date, nihil inde sperantes“ (*δανείζετε μηδὲν ἀπελπίζοντες*) Luk. 6, 35. Sobald nun die Kirche zu einer massgebenden Stellung sich emporrang, fasste sie die Mahnung des Herrn als ein absolutes Gebot und stellte sie als solches zuerst, auf der Synode von Nicäa, für die Kleriker, dann, unter Papst Leo I., auch für die Laien als verbindliches Gesetz auf. Alles Zinsnehmen wurde als Wucher verboten und im Abendlande mit Verweigerung des h. Abendmahles und des christlichen Begräbnisses bestraft, während die morgenländische Kirche bezüglich der Laien es bei dem Verbote, Zinsen zu nehmen, bewenden liess. Die Häupter und Lehrer der Kirche wurden in diesem Vorgehen unterstützt einerseits durch die Autorität des blind verehrten Aristoteles, welcher den Satz von der Unfruchtbarkeit des Geldes (*nummus nummum parere nequit*) aufgestellt hatte und durch die nach der Völkerwanderung anfänglich herrschende reine Naturalwirthschaft,

wo allerdings Darlehen fast nur zu consumtiven und fast gar nicht zu produktiven Zwecken stattfanden und begehrt wurden, so dass das Leben die Theorie des Stagiriten, dass das Geld unfruchtbar sei, bestätigte oder doch zu bestätigen schien.

Es lag in der Natur der Sache, dass die Kirche, nachdem sie einmal diesen Weg betreten hatte, nicht so leicht zurückweichen konnte, da sie ihre Lehre als göttliche Offenbarung ansah. Die abendländische Kirche fand für ihr Vorgehen zudem die Unterstützung der Staatsgewalt, indem zuerst Karl der Grosse den Satz acceptirte: „usura est, ubi amplius requiretur quam datur“ (Capitulare von 789); während im Ostreiche ein staatliches Zinsenverbot des Kaisers Basilius (867—880) von seinem Nachfolger Leo dem Philosophen aufgehoben wurde, gelang es im Abendlande der Kirche, sogar die Gerichtsbarkeit über den Wucher an sich zu ziehen. Man fand den Wucher überall, wo auf Gewinn spekuliert wurde, beim Kaufe wie beim Darlehen. So galt es als Wucher sich die Rückgabe von Waaren zu einer andern Zeit versprechen zu lassen, wo man wusste oder hoffte, sie habe dann einen höhern Werth, oder wenn sich der Darleiher eine Injurie verzeihen liess, weil er darlieh u. s. t. Einzig die Arbeit sollte produktiv sein, das Kapital kannte oder anerkannte man nicht und das Geld, das man materiell als Münze ansah, war ja unfruchtbar.

Die Entwicklung der Gesetzgebung im Einzelnen machte sich so, dass das zweite Laterankonzil (1139) die Wucherer als ehrlos erklärte und vom kirchlichen Begräbnisse ausschloss; Alexander III. verhängte die Exkommunikation über die offenkundigen Zinsnehmer, Gregor X. befahl 1273 bei Strafe des Interdiktes die Austreibung der Wucherer aus den Städten, verbot deren Beherbergung den Privaten unter Androhung der Exkommunikation und erklärte die Testamente der Wucherer für ungültig, endlich bezeichnete Clemens V. auf der Synode zu Vienne (1311) denjenigen als Häretiker, welcher pertinaciter affirmare praesumat exercere usuras non esse peccatum, und befahl den weltlichen Obrig-

keiten, welche das Zinsennehmen gestatteten, bei Strafe der Exkommunikation die bezüglichen Gesetze binnen 3 Monaten abzuschaffen.

Allein gerade dieses Gesetz beweist, dass die Kirche mit ihrem Anspruche nicht durchdrang und nicht durchdringen konnte. Sobald der Handel von irgend welcher Bedeutung war, erwies sich von selbst, dass und wie sehr das Geld, wenn auch nicht die einzelne Münze, produktionsfähig ist. Ebenso bedingte das Aufblühen der Gewerbe in den Städten eine theilweise Kapitalwirthschaft und daher ein Zinsennehmen. Wir ersehen das daraus, dass thatsächlich Zinsen gegeben und genommen wurden. In Zürich lautet eine Rathserkenntniss aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts: „Swadehein burger oder usman, der den burgern guot hat gelihen, für ein rat kumt und durch siner selen willen den gnies, so im von den burgern worden ist, dem rat antwürtet, da soll im der rat den halben teil des genieses widergeben.“ Am 1. Dezember 1341 verschreibt Bischof Ulrich V. von Chur der Familie Planta für ein Darlehen von 200 Mark die Veste Castelmur als Pfand und zugleich versprach er jährlich 20 Mark (10%) Zins. (Planta, Bündner Zivilgesetzb. S. 360.) Am 14. Mai 1377 lässt sich Frau Johanna von Arberg von ihrem Bruder Johann um 1100 Gulden, welche in 3 Malen ablösbar oder aber jährlich mit 80 Gulden zu verzinsen sind, aus ihrem mütterlichen Erbe auskaufen. (Segesser, Rechtsgesch. I. S. 637.) Zu Ende des XV. Jahrhunderts wurde es auch in Luzern bei den Bürgern üblich Geld auf Zinsen zu leihen. (eod. II. S. 518).

Die einzige Möglichkeit, ein so unnatürliches Gesetz wie das gänzliche Zinsverbot längere Zeit aufrecht zu erhalten, gab nicht sowohl die fast schrankenlose Gewalt der Kirche, als der Umstand, dass man die Juden hatte, deren Seelen so wie so verloren waren, und die daher mit kaiserlichem Privileg wuchern konnten, wogegen sie dem kaiserlichen Oberherrn gewissermassen ein Sündengeld bezahlen mussten. Sodann gaben die kirchlichen Autoritäten im XV. Jahrhundert,

nachdem thatsächlich der anfänglich von den Eiferern streng verpönte Rentenkauf sich eingelebt hatte und das kirchliche Vermögen selber vielfach in ewigen Renten angelegt war, soweit nach, dass sie den Kauf ewiger Renten nicht als Wucher erklärten, da sie einen wirklichen Kauf einschlossen. Sehr bald wurden die Renten jedoch auch „ablosig“ und damit war die Umgehung des Zinsverbotes vollendet.

c. Die Reformation setzte hier wie auf andern Gebieten der kirchlichen Praxis (Hexenprozesse) das Werk der alten Kirche fort. Luther eiferte gegen den Wucher, ja sogar gegen den Rentenkauf und wollte nur aus praktischen Gründen später Frauen und Kindern, die von nichts anderm leben konnten, ein „wücherlein“ gestatten. Dagegen brach der scharfsinnige Calvin mit der bisherigen Theorie und Praxis. Während Clemens V. auf der Höhe der Scholastik erklärt hatte: „usura est prohibita . . . sexto quia utenda est res ad usum, ad quem deputata est, sed pecunia non est instituta ad germinandum“ (Clem. un. h. t. 5, 5), sagte Calvin: „quis dubitat pecuniam vacuum inutile omnino esse? neque qui a me mutuum rogat vacuum apud se habere a me cogitat. Non ergo ex pecunia illa lucrum accedit, sed ex proventu.“ Er redet von dem fructus pecuniae sive usura, womit sich der Darleiher begnügen solle, bestreitet auch, dass das Zinsnehmen von der Schrift unbedingt verboten sei. „Non videmus igitur ita nobis interdictas simpliciter usuras, nisi quatenus repugnant tum aequitati tum caritati.“ (Calvini epist. et reponsa, ep. 383). Während hinwieder Zwingli das Zinsnehmen als Wucher erklärte, erliess der Rath von Zürich 1529 ein Mandat des Inhaltes: „Wiewol wir niemants heissent noch erlaubend sin geld uff zins usseliehen, dann wir viel lieber wöltind, das jederman dem andern uss trüw und christenlicher Liebe lihe, hülffe und fürsatzte. Diewyl aber leyder die liebe in allen menschen erkaltet und der gyt, ouch die untrüw etlicher liederlichen lüten überhand genommen hat — Lassend wir geschehen, das man pfennig zins möge kouffen wie vormalen gebrucht worden, da einem von hundert pfunden fünffe zu jährlichem Zins verlange, mit

dem heiteren unterscheid, dass kein anderer gfaar gebrucht werde.“¹⁾)

Die alte kirchliche Lehre von der Unfruchtbarkeit des Kapitals spuckte noch lange fort. Sie wurde definitiv von Salmasius erledigt, jedoch noch von Pothier in seinem *traité des contrats de bienfaisance*²⁾ festgehalten. Das kanonische Zinsenverbot galt in Frankreich als staatliches Gesetz bis zur Revolution³⁾, in Deutschland wurde es zuerst von einzelnen Lehrern des römischen Rechtes, z. B. Donellus, ignoriert, dann 1654 im jüngsten Reichstagsabschied beseitigt und dagegen 5% Zins zu nehmen erlaubt, nachdem schon vorher einzelne schweizerische Kantone und ganz besonders die Niederlande das Zinsenverbot beseitigt hatten. Die kirchlichen Behörden gaben nun zwar ihr Prinzip nicht auf und hielten daran fest, dass der Zins Wucher sei, allein schon 1609 bestimmte eine Walliser Synode: *viderint quid agant qui plura quam 5 pro centum petunt* (Neumann l. c. S. 572), und Benedikt XIV. hat in der Encyclica *Vix pervenit* zwar jeden Gewinn aus dem Darlehen als Wucher verdammt, dagegen das Zinsnehmen aus gewissen Gründen, den sog. Zinsiteln: wegen Verzug, *lucum cessans* oder *damnum emergens*, als Risicoprämie (*propter periculum amittendae sortis*) gestattet. Erst 1830 erging endlich ein Dekret der römischen Pönitentiarie, wodurch die Beichtväter angewiesen wurden, die Beichten-

¹⁾ Ueber die Entwicklung der kirchlichen Wuchergesetze ist vorab als Quellenwerk zu nennen: M. Neumann, *Geschichte des Wuchers in Deutschland*. Halle 1865. Sodann: Endemann, *die national-ökonom. Grundsätze der kanonischen Lehre*, 1863; derselbe, *die Bedeutung der Wucherlehre*, 1866. Vom kirchlichen Standpunkte aus hat der Tübinger Theologe F. X. Funk in zwei Schriften, *Zins und Wucher* 1868, *Geschichte des kirchl. Zinsverbotes* 1876 dasselbe in Anlehnung an Arnold, zur *Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten*, vertheidigt mit der Behauptung, das Geld sei im Mittelalter wirklich nicht Kapital gewesen.

²⁾ Nach der Angabe Rizys „über Zinstaxen und Wuchergesetze“ S. 53 f. und 123.

³⁾ Für den Rentenkauf sank der gesetzliche Zinsfuß von 20% im J. 1254 auf 15% im J. 1315, 10% im J. 1507, $8\frac{1}{3}\%$ im J. 1567, $6\frac{1}{4}\%$ im J. 1601, $5\frac{5}{9}\%$ im J. 1634 und 5% im J. 1655. Rizy S. 121.

den, welche nur das landesgesetzlich anerkannte Mass von Zinsen bezogen haben, nicht zu beunruhigen. Im Kirchenstaate aber blieb das Zinsverbot auch als Staatsgesetz bis zu dessen Untergang in Kraft.

Vom kirchlichen Standpunkte aus erscheint somit als Wucher jeder Zins, wie denn das Wort Wucher, ähnlich dem latein. *usura*, ursprünglich die Frucht und dann deren Genuss bedeutet.

d. Nicht sehr lange beruhigten sich die Geister bei der im 17. Jahrhundert errungenen Freiheit, Zinse im gesetzlichen Masse zu fordern. Die Finanzkünste eines Law einerseits und die ungeahnte Produktionsfähigkeit, welche das Kapital durch das Fabrikwesen erhielt, machen es uns begreiflich, dass man die Schranken, welche die Landesgesetze dem Kapitalisten beim Zinsnehmen erlaubten, als harte Fesseln zu empfinden begann. Nachdem Salmasius, Grotius, Montesquieu und Hume die Natur des Geldes und seine Produktionsfähigkeit richtiger als bisher erkannt und gelehrt hatten, brauchte man nur der Erfahrungen, welche z. B. Arkwright († 1792), der eigentliche Erfinder der Spinnmaschine, machte, um nun alle Zinsschranken als verwerflich zu bezeichnen. Dazu drängte auch der Geist der Zeit, welche überhaupt mit den Schranken des Feudalismus möglichst aufräumte. Der aufgeklärte Kaiser Josef II. gab nur dem Drängen seiner Räte nach, als er 1787 das Patent seiner Mutter vom Jahre 1751, welches, um den Wucher auszurotten, sogar den Bewucherten, d. h. denjenigen, der mehr als 5% versprach, mit Gefängnis- und Geldstrafen bedroht hatte, aufhob und den Zinsfuss freigab, um „dem durch gesetzliche Bestimmung der Zinsen gehemmtten Privatkredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung von Fiscalzwang den Zusammenfluss der Darlehen zu vermehren.“

Es ist bemerkenswerth, dass im Januar desselben Jahres 1787 Jeremias Bentham, der Vater des englischen Utilitarismus, die Vorrede zu seiner *defence of usury, shewing the impolicy of the present legal restraints on the terms of pecuniary bargains* schrieb, welches Werk aus 12 Briefen

an einen Freund mit einem Briefe an Adam Smith besteht, der sich in seinem berühmten Buche über den Reichthum der Nationen für mässige Zinstaxen ausgesprochen, da wenn ein hoher Zinsfuss erlaubt sei, das Geld statt in nützliche und arbeitsame Hände an Projektensmacher und Verschwender geliehen werde, welche einen hohen Zins versprechen.

Bentham vertheidigte den Wucher, d. h. die volle Zinsfreiheit, indem er nachzuweisen suchte:

1. man könne den Wucher mit Civil- und Strafgesetzen nicht beseitigen (2. Brief),
2. den Verschwendern könne man so nicht helfen und sie verdienen auch keine Hilfe (3. B.),
3. den Dürftigen entziehe man die Hilfe in der Noth, indem kein Gesetz im Stande sei zu sagen, wie grossen Nutzen ein tüchtiger Mann aus dem Gelde ziehe, das ihm aus der Verlegenheit helfe (4. Br.),
4. die Unerfahrenheit (simplicity) der Einfältigsten wisse besser für sich zu sorgen als ein Gesetz, zudem könne und wolle man ja die Ausbeutung der Unerfahrenheit in Kauf und Verkauf auch nicht hindern (5. Br.),
5. zudem nöthige man die Leute auf Umwegen und Scheingeschäften den ihnen zukommenden wirthschaftlichen Vortheil zu suchen und mache dadurch die Lage der Kredit-suchenden nur um so schwieriger, weil diese nun auch noch für die Gefahr der Bestrafung, wenn die Sache entdeckt werde, dem Kapitalisten aufkommen müssen (6. Br.),
6. zudem seien die Wuchergesetze eine indirekte Aufforderung zu Wortbrüchigkeit und Betrugerei (6. Br.),
7. in Praxi werde die Umgehung der Zinstaxe beim Wechsel, Bankdisconto etc. zugelassen (8. Br.),
8. das Geld stehe ebenfalls unter den Gesetzen von Ausgebot und Nachfrage, welche durch Zinstaxen nicht beseitigt werden (7. u. 10. Br.).

Bentham gieng soweit, die Wucherer als eine Klasse von Leuten zu bezeichnen, welche eher Lob als Tadel verdienen, ja sie als besonders nützliche Menschen (perfectly innocent and even meritorious class of men l. c. S. 57) zu rühmen. Diese Gründe Bentham's sind in verschiedener Form immer neu vorgetragen worden von allen Gegnern der Wuchergesetze, z. B. von Karl Braun und Max Wirth, die Zinswucher-

gesetze Mainz 1856, Jaques, die Wuchergesetzgebung, Wien 1867, auch von unserm Vorgänger Walther Munzinger in seinem Referate von 1866. Namentlich ist es der Satz, dass das Geld eine Waare sei, welcher immer wiederkehrt.

Nun liegt es ja auf der Hand, dass die Argumente Bentham's vielfach zuviel, also nichts beweisen. Wenn man alle Strafgesetze aufgeben müsste, welche die Verbrechen nicht zu verhindern vermögen, so müsste man das ganze Strafrecht preisgeben. Wenn man den Satz annimmt, es dürfe Niemand nachher einen Vertrag anfechten, den er geschlossen, da er ja so wortbrüchig und betrüglich handeln würde, so müsste man die Aufhebung der Verträge wegen Unfreiheit (Zwang) und Betrug aus den Gesetzbüchern streichen. Und wenn es wahr ist, dass der Beschränkteste, sofern er nicht geradezu blödsinnig ist, besser für sich zu sorgen weiss als das Gesetz, dann mag man das ganze Civilrecht fahren lassen.

Die Gesetzgebung liess sich vor der Hand von dem Lobe, welches Bentham den Wucherern spendete, nicht rühren.

In Oesterreich wurde noch bei Lebzeiten Josefs II. die Frage der Bekämpfung des sofort grell zu Tage tretenden Wuchers ernstlich ventilirt, ja sogar zum Gegenstande einer Preisaufgabe gewählt (was der Wucher sei und wie man demselben ohne Strafgesetz Einhalt thun könne) und sofort nach Josef's Tode begannen die Arbeiten für Erlass eines neuen kaiserlichen Wucherpatentes, das dann am 2. Dezember 1803 erschien und als Wucher bestrafte, wenn mehr als 5 bzw. 6% Zins genommen wurde. Auch die muthwilligen Anleiher konnten im Rückfalle mit Gefängniss bestraft werden. In Frankreich schaffte die Nationalversammlung mit Gesetz vom 3. Oktober 1789 zwar das Zinsenverbot ab, führte aber zugleich ein Zinsenmaximum von 5% ein. Dann kam freilich die Finanzwirthschaft mit den Assignaten, deren Zwangscurs mit Verbot des Handels mit Hartgeld. Am 25. April 1795 wurde diese Gesetzgebung beseitigt und *or et argent monnoyés* als *marchandise* erklärt, jedoch dieses Dekret schon am 21. Mai 1795 vom National-

konvente wieder aufgehoben, freilich dann am 6. Juli 1796 wieder zu Kraft erklärt. Wenn auch nicht ausdrücklich, so berührten diese Gesetze doch direkt auch die Frage der Zinsfreiheit¹⁾, welche dann im Jahre 1804 in Art. 1907 des code ausdrücklich angenommen wurde mit den Worten: „L'intérêt conventionnel peut excéder celui de la loi toutes les fois que la loi ne le prohibe pas. Le taux de l'intérêt conventionnel doit être fixé par écrit.“ Allein schon am 3. September 1807 wurde auf vielfache Klagen das Gesetz sur le taux de l'intérêt de l'argent erlassen, dessen Art. 1 bestimmt: „L'intérêt conventionnel ne pourra excéder en matière civile 5 pour 100, ni en matière de commerce 6 pour 100, le tout sans retenue.“ Höhere Zinsen zu nehmen wurde als strafbar erklärt. In Deutschland blieb der gesetzliche Zinsfuß und die Strafbarkeit seiner Verletzung als Wucher durchweg in Civil- und Strafgesetzbüchern anerkannt und es wurden nur als besondere Qualifikationsgründe des Deliktes die Verschleierung des Zinsfußes (Betrug) und die Gewerbsmässigkeit des Wucherbetriebes hingestellt. Einzig das badische Strafgesetz erklärte schon damals wörtlich wie das jetzige Schaffhausische nicht schon das Nehmen höherer Zinsen, sondern bloss die Ausbeutung der Noth durch Ausbedingen unverhältnissmässiger Vortheile als Wucher. Der Rechtszustand in der Schweiz war derselbe wie in Deutschland, wenn auch wie dort mit vielen, oft fast spielereiähnlichen Varianten im Einzelnen.

e. So blieb der Zustand ein halbes Jahrhundert hindurch und wer bloss die Gesetze befragte, konnte meinen, die Ausführungen Bentham's seien ohne Eindruck geblieben. Allein soweit nicht die heilige Allianz mit Gewalt die Entwicklung unterband, nahmen sowohl die Theorie als auch die ökonomischen Zustände in allen Kulturländern einen Verlauf, welcher die Festhaltung gesetzlicher Zinsmaxima als unerträglich oder doch unhaltbar erscheinen liess. Wir er-

¹⁾ Rizy, Zinstaxen und Wuchergesetze Wien 1859, gibt S. 120—163 eine interessante, wenn auch offenbar zu sehr am Buchstaben klebende und daher einseitige Geschichte dieser Frage in Frankreich von 1789—1807.

innern hier an die Entwicklung der Industrie, die Ausdehnung und die Geschwindigkeit des internationalen Verkehrs, den Aufschwung des Aktien-, Bank- und Börsenwesens, sodann an die Herrschaft der manchesterlichen Theorie, wonach die schrankenloseste Freiheit des Verkehrslebens als das Universalheilmittel gegen alle wirthschaftlichen und socialen Schäden gefeiert wurde. Was die Praxis des Verkehrs dringend forderte, die Beseitigung der Zins-schranken, wurde von der Theorie als das allein richtige hingestellt. Und in der That ist es schwer zu begreifen, wie so der Staat gesetzlich etwas verbieten solle, was er durch seine Finanzinstitute (Staatsbanken) in jeder Krise selbst übt und zu üben genöthigt ist: das Nehmen höherer als gesetzlicher Zinsen. Es ist nicht zu denken, dass man in einer Zeit, wo auf dem Kapitalmarkte die Aktien mit Dividenden, welche den gesetzlichen Zins mehrfach übersteigen, und Staatspapiere mit viel mehr als dem gesetzlichen Zinse ausgebaut werden, dem Kapitalisten ernstlich verbieten könne, mehr als den gesetzlichen Zins zu nehmen. Wenn das Geld auch nicht eine Waare ist wie die andern Waaren, so ist doch nicht zu übersehen, dass durch die Geldverhältnisse in Oesterreich und Italien (Zwangskurs), durch die Entdeckungen der Goldminen in Kalifornien und der Silberminen Mexiko's das Geld ebenfalls theilweise zur Waare, d. h. zum Gegenstand, dessen Werth nach anderem Werthmassstabe gemessen wird, herabsank. Abgesehen hiervon ist nicht zu vergessen, dass beim unversicherten Darlehen mit dem Zinse naturgemäss eine Risicoprämie für den Verlust des Kapitals genommen wird, und dass das unversicherte Darlehen bei der Entwicklung des Verkehrs zur Hauptform des Geldmarktes geworden und für viele die unerlässliche Bedingung geworden ist, wenn sie anders denn als Lohnarbeiter den Kampf um's Dasein führen wollen. Für das Kapital wie für die Arbeit ist das Darlehen mit Risico eine ganz unerlässliche Nothwendigkeit geworden. Die Zins-taxe bleibt immer starr und kann weder die Schwankungen noch auch das Risico des einzelnen Falles berücksichtigen;

ist sie niedrig, so muss sie vielfach umgangen werden, ist sie hoch, so müsste sie zu einer Erhöhung des Zinsfusses führen, da die Darleiher gewohnt sind, mindestens soviel zu fordern als das Gesetz ihnen gestattet. Es ist denn auch in der neueren Zeit die Theorie so ziemlich einig in der Verwerfung der Zinstaxen und wir schliessen uns in dieser Hinsicht den Ausführungen Munzingers l. c. S. 23 ff. und Jaques' S. 1—25 an, ohne sie reproducieren zu wollen. P. Reichensperger hat allerdings in seiner Schrift, die Zins- und Wucherfrage 1879, der Zinsbeschränkung in dem Sinne das Wort geredet, dass Conventionalzinse sammt allen Nebenkosten, Abzügen, Conventionalstrafen nicht mehr als 6%, höchstens 8% ausmachen sollten. Er sagt, es widerstrebe der Natur des Darlehens, wenn man im Zinse eine Risicoprämie (er redet von einer Assekuranzprämie, dieser Ausdruck ist jedoch unzutreffend, weil nichts versichert ist und im Verlustfalle nichts vergütet wird) mitgehen lasse, dadurch werde das Darlehen zu einem aleatorischen Verträge. Allein wenn das auch hie und da oder oft der Fall sein wird (auch Jaques S. 21 vergleicht das Ausleihen zu hohen Zinsen an waghalsige Projektenmacher mit einer Lotterie), so ist doch nicht abzusehen, wie eine Risicoprämie der Natur des Darlehens widersprechen sollte. Das Risiko des Kapitalverlustes ist thatsächlich oft, bei den nicht grundversicherten Kapitalien regelmässig in höherem oder geringerem Masse, vorhanden und ist von jeher bei Feststellung des Zinsfusses in Betracht gezogen worden. Das verkennen heisst die Natur der Dinge verläugnen. Schon Turgot erzählte in seinem *mémoire sur les prêts d'argent* von den sog. *prêts à la petite semaine*, wo arme Gemüsehändler in Paris für ein Darlehen von 3 Fr. wöchentlich 10 C., also 173½% bezahlten und sich dabei ganz wohl befanden. Wenn ein Kaufmann, um eine sehr günstige Kaufsgelegenheit nicht zu verpassen, die ihm 50% Gewinn mit baldiger Realisirung in sichere Aussicht stellt, 25% Zins verspricht, so liegt darin gewiss nichts Anstössiges, da sein Darleiher gewissermassen sein Kommanditär ist und für das Risiko wohl eine angemessene

Prämie erheben darf. Ebenso wenn ein Erfinder zur Ausbeutung seiner noch nicht über alle Zweifel erhabenen, aber doch sehr lohnend scheinenden Erfindung Geld borgt. Selbst wenn Jemand in momentaner Geldverlegenheit, wenn er sicher ist in kürzester Frist zurückzuzahlen, $\frac{1}{4}\%$ per Woche verspricht, so verspricht er nicht 13% per Jahr, da er eben der Rückzahlung sicher ist, und auch das wird das Gesetz, wo auf solche Weise berechnete Existenzen vor dem Ruine bewahrt werden, nicht hindern können noch wollen. Wenn sodann Reichensperger sagt, das Geld sei keine Waare, sondern ein Produktionsmittel, dessen Vertheilung der Staat zu überwachen habe, so führt das entweder viel zu weit oder zu nichts, indem der Staat die Festsetzung des Bankdiscontos auf dem Gesetzeswege nicht wird versuchen wollen.

Wir glauben daher, dass die Theorie mit Recht die Aufhebung der Zinsbeschränkung für nicht grundversicherte Darlehen gefordert hat. Sie hat diese Forderung auch fast überall, Frankreich ausgenommen, durchgesetzt. Im Eifer sind die Abolitionisten denn freilich soweit gegangen, da der Wucher nach seiner strafrechtlichen Seite hin bisher wesentlich als Ueberschreiten der Zinsgrenzen erschienen war, auch die strafrechtliche Behandlung des Wuchers überhaupt preiszugeben, wie es Munzinger in seinem Referate that. Während im kanonischen Rechte jeder Zins als strafbarer Wucher erscheint und das neuere Recht das Nehmen ungesetzlich hoher Zinse als solchen bezeichnete, sollte es jetzt gar keinen Wucher mehr geben. Das Recht verzichtete auf diesen Begriff.

Zuerst wurde dieser Schritt in Europa 1842 in Norwegen theilweise, durchgehend anno 1844 bei Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuches im Kanton Waadt entgegen der Opposition Druey's gethan, wo man zwar die Zinsbeschränkung stehen liess, aber die Strafbarkeit des Wuchers aufhob. Das Kassationsgericht hat dann freilich 1857 erklärt, die Zinsbeschränkung selber sei damit ebenfalls beseitigt und im Jahre 1874 ist das auch noch ausdrücklich vom Gesetzgeber bestimmt worden. Es folgten in Aufhebung der Zins-

beschränkungen England 1854, Dänemark 1855 (mit Ausnahme der hypothekarischen Darlehen), Spanien 1856, Sardinien 1857, Holland 1857, Genf mit Gesetz vom 7. Februar 1857, Graubünden mit dem Civilgesetzbuch von 1862, Baselstadt mit Gesetz vom 23. Mai 1864, Zürich mit Gesetz vom 26. Dezember 1865 mit Ausnahme der hypothekarischen Darlehen, Bern mit dem Strafgesetzbuche von 1867, Neuenburg stillschweigend. In einzelnen anderen Kantonen, z. B. Aargau, wurden Anläufe zur Beseitigung der Zinstaxen ohne Erfolg gemacht. (Vergl. die geltenden Gesetze im Anhange.) In Preussen war schon 1856 und dann wieder 1859 im Abgeordnetenhouse beschlossen worden, die Aufhebung der Wuchergesetze der Erwägung der Regierung zu empfehlen, und ward dann 1860 die Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmässigen Zinsfusses beschlossen, allein das Herrenhaus versagte seine Zustimmung. Das deutsche Handelsgesetzbuch führte dann für Kaufleute die Zinsfreiheit ein und am 12. Oktober 1867 erfolgte die Aufhebung der Zinsbeschränkungen im norddeutschen Reichstage, der später die Nichtaufnahme von Strafbestimmungen gegen den Wucher in's Strafgesetzbuch entsprach. In Oesterreich hob man am 14. Dezember 1866 die Zinsschranken auf, behielt nur noch Strafen gegen den Wucher als Ausbeutung der Noth etc. bei, um jedoch am 14. Juni 1868 auch diese fallen zu lassen. Einzig in Frankreich kam diese Strömung nicht zum Durchbruche, ein Gesetz vom Jahre 1857 gestattete bloss der Banque de France als Privileg, unter Umständen den Zinsfuss für ihre Darlehen über das gesetzliche Maximum zu erhöhen. Ein Antrag von Jules Favre im Corps législatif vom Jahre 1864 führte zu einer eingehenden Enquete, deren Resultate in 2 Folianten vorliegen. Man hatte 1850 die Strafgesetzgebung gegen den Wucher verschärft und von da bis 1864 hatten 1219 Verurtheilungen wegen Wuchers stattgefunden, wobei in 103 Fällen mehr als 100% Zins war genommen worden. Die Handelskammern befürworteten durchweg die Abschaffung der Wuchergesetze, die Notare, namentlich diejenigen, welche zumeist mit ländlicher Bevölkerung,

kleinen Kapitalisten und Handwerkern zu thun hatten, wünschten meist Beibehaltung der Zinsbeschränkungen und dabei blieb es. Dieser Rechtszustand, wonach die Banque de France (nach der Praxis alle Bankiers) etwas thun darf, was bei gewöhnlichen Leuten strafbar ist, erscheint als un-erträglich und wir schliessen uns voll und ganz den Ausführungen der Gegner der Zinstaxen an, dass man solche im Gesetze nicht aufstellen solle, wenn man sie nicht allgemein und konsequent durchzuführen vermöge.

f. So gross jedoch auch die Begeisterung war, mit der man die Zinsfreiheit vielfach befürwortet hatte, so glücklich man sich wähnte, den Wucher aus dem Rechte vertrieben zu haben, der Wucher blieb und der Sprachgebrauch hielt den Begriff fest, wenn auch die Rechtssprache ihn preisgegeben hatte. Man hatte die Abschaffung der Zins- und Wuchergesetze beschlossen in einer Zeit des allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwunges, in einer Zeit, wo man überhaupt mit den Resten der frühern zunftmässigen Beschränkung des ökonomischen Lebens aufräumte. Auf die fetten kamen die magern Jahre, nach der Periode der Gründer die Krise. Schon vorher hatte sich gerade in der nationalökonomischen Wissenschaft eine Art Umkehr vollzogen, es wurden die Schattenseiten der manchesterlichen Theorie nunmehr hervorgehoben und immer allgemeiner wurde der Protest gegen die Herabwürdigung des Staates zu den Funktionen eines blossen öffentlichen Nachwächters. Man betonte jetzt mehr, dass die Freiheit der Starken die Unterdrückung und Ausbeutung der Schwachen zur Folge habe und dass der Staat nicht ruhig zusehen könne, wie ganze Klassen seiner Bürger der ökonomischen und sozialen Unfreiheit anheimfallen. Man läugnete das eherne Gesetz von Ausgebot und Nachfrage nicht, aber man gab nicht mehr zu, dass es allein das ökonomische Leben der Menschen beherrsche und bedinge. Man griff zurück auf das Wesen des Menschen selbst, der nicht vom Brode allein lebt, und betonte neben den egoistischen die sozialen Züge seines Wesens.

Auf dem speziellen Gebiete der Wucherfrage sammelten

Volk und Gelehrte in kurzer Zeit Erfahrungen, welche fast überall, wo nicht allgemein ganz gesunde, wirthschaftliche Verhältnisse bestehen, für das Beibehalten der Strafbestimmungen gegen den Wucher bezw. für ihre Wiedereinführung sprachen. In der Presse, in Volksversammlungen, in den Rathsälen rief man nach neuen Wuchergesetzen oder da, wo man die bestehenden kaum mehr gehandhabt hatte, nach deren kräftiger Anwendung. Man wird annehmen dürfen, dass die grössten Missbräuche und die ärgsten Fälle der Ausbeutung geheim blieben bezw. verschleiert wurden, allein das was öffentlich bekannt geworden ist, übersteigt schon alle Grenzen der kühnsten Phantasie. Im Jahre 1878 wurde vor Kreisgericht Wreschen ein Wechselschuldner zur Bezahlung von 5 M. Konventionalstrafe täglich, total zu über 1200 M. bei einer Wechselschuld von nur 150 M. verurtheilt. Es fand sich sogar ein Notar, welcher ähnliche Schulden amtlich verbriefte, dann freilich vom Ehrenrathe der Reichsanwälte und Notare disciplinarisch gestraft wurde (Reichensperger S. 8). Im Kladderadatsch wurde sehr oft angezeigt, dass Jemand zur Ausdehnung eines Lombardgeschäftes Anleihen suche und bei voller Sicherstellung monatlich per 1000 volle 80, also 96% Zins bezahlen werde. Welche Prozente dieser Geschäftsmann seinen Kunden abnahm, lässt sich denken. In Berlin forderte ein Hr. Grüneberg von einem kleinen Beamten für einen Wechsel von 45 M. auf 4 Wochen 6 M. Zins und dann per Tag vom Verfall an 20 M. Conventionalstrafe, so dass, als am 42. Tage nach Verfall die Hauptsumme bezahlt wurde, die Summe auf 891 M. angewachsen war. Diese Forderung wurde dann vom Kammergerichte trotz der Zinsfreiheit als unsittlich abgewiesen (Lilienthal S. 371). Dr. Jul. Platter berichtet in seiner ausgezeichneten Studie über den „Wucher in der Bukowina“ (Jena 1878), dass bei den gerichtlich publizirten Exekutionsedikten für die Schulden unter 1000 Gld. anno 1876 der durchschnittliche Zins 33,96%, anno 1877 33,95% betrug. In der „Bukowina“ vom 15. Juni 1878 war ein solches Edikt publizirt, wonach für eine Forderung von 100 Gld. vom

15. Nov. 1875 als dem Verfalltage an vorab 45% Zinsen und täglich 2 Gld. Conventionalstrafe von einem Basil Skalat gefordert wurden, so dass die Forderung am 12. Juni 1878 den Betrag von 2095 Gld. erreichte (l. c. S. 19). Am 8. Februar 1884 reduzirte das Landesgericht in Wien eine Forderung eines gewissen David Löw Steiner in Cession von Gustav Rosenzweig, welche auf 1500 Gld. sammt Zins zu 84% seit 1876 gegen den Oberlieutenant Kiefhaber und seine Frau lautete und durch Sicherstellung der Militärkaution von 12700 Gld. garantirt war, auf 1000 Gld. sammt 6% Zins. Bestraft wurde weder Steiner noch Rosenzweig, weil der Wucher in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Wuchergesetzes fiel (N. f. Pr. v. 4. Mai 1884). Allerdings so scheussliche soziale Zustände, wie in Galizien und der Bukowina werden in Westeuropa nirgends bestehen, aber unzweifelhaft kömmt bei uns, was dort regelrecht und täglich geschieht, auch vor, wenn auch nur ausnahmsweise. Wenigstens ist auch bei uns viel über Wucher aller Art geklagt worden, namentlich in den landwirthschaftlichen Kantonen der deutschen Schweiz, während in denjenigen Kantonen, welche Kantonalkassen mit umfassendem Betriebe besitzen, wie z. B. Waadt, diese Klage weniger gehört wird.

Es waren denn auch die Landstände von Galizien, welche zuerst das Preisgeben der errungenen Wucherfreiheit erwirkten. Am 19. Juli 1877 wurde für die Königreiche Galizien, Lodomerien, das Grossherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina ein Gesetz „betr. Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften“ erlassen, welches dem Gesetze vom 28. Mai 1881 für die ganze im Reichsrathe vertretene Monarchie ziemlich ähnlich sieht. Auf vielseitige Klagen über Wucher erliess der Solothurner Kantonsrath am 17. Mai 1878 das Gesetz „über den Betrieb von Geld- und Betreibungsgeschäften“ (s. Anhang). Während in den andern Kantonen der deutschen Schweiz, welche den Wucher freigegeben hatten, der Ruf nach Einführung von Strafgesetzen und strenger Verfolgung dieses Vergehens im Interesse möglicher Beseitigung dieser Landplage immer

lauter erscholl, wurde auch der deutsche Reichstag auf denselben Weg gedrängt. Am 26. November 1878 interpellirte im preussischen Abgeordnetenhaus Schorlemer-Alst die Regierung über Wiedereinführung von Zinsbeschränkungen, Beschränkung der Wechselfähigkeit und Bestrafung des Wuchers, der so sehr überhandnehme. Der Justizminister antwortete ausweichend und ein Antrag Schorlemers auf Vornahme einer Enquete wurde abgelehnt; ebenso in Bayern ein Antrag von Schels auf Beschränkung der Wechselfähigkeit, dagegen angenommen nach dem Vorgange mehrerer Provinziallandtage eine Einladung an's Ministerium zur Ergreifung von Massregeln gegen den Wucher. Aehnliche Anträge wurden im hessischen Landtage gestellt. Im Jahre 1879 giengen dem Reichstage zahlreiche Petitionen ein, welche Massregeln gegen den überhandnehmenden Wucher forderten. Auch in der Schweiz geschah Aehnliches. In Zürich und Luzern wurde die Frage der Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit zur Verhinderung oder Erschwerung des Wuchers ebenfalls erörtert, die Frage kam aber mit Rücksicht auf die bevorstehende Codification des Obligationenrechtes zu keinem Abschlusse. In Baselstadt, welches im Jahre 1864 jede Zinsbeschränkung und alle Wuchergesetze beseitigt hatte, kam die Frage im Sinne strafrechtlicher Behandlung des Wuchers im Jahre 1881 in Fluss durch einen Vortrag des jetzigen Hrn. RR. Dr. Brenner vom 3. März 1881 (Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit Bd. 20, S. 197 f.), der mit dem Worte des Dr. Stolp schloss: „wir wollen die Wissenschaft nicht zur Vertreterin der Selbstsucht herabgewürdigt wissen.“

Die Bewegung kam in Deutschland mit dem Gesetze betr. den Wucher vom 24. Mai 1880, in Oesterreich mit dem Gesetze betr. Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften vom 28. Mai 1881, in Baselstadt und Zürich durch die Gesetze betr. den Wucher vom 9. April und 27. Mai 1883, in St. Gallen durch das Gesetz betr. den Wucher bei Gelddarleihen auf freie Hand, gegen Bürgschaft oder Hinterlagen vom 21. Mai 1884 zum Abschlusse (s. Anhang). Alle diese Gesetze wie auch die Strafgesetze von Schaffhausen

vom 3. April 1859 und von Appenzell A. Rh. vom 28. April 1878 definiren nunmehr als Wucher nicht mehr das Nehmen höherer als der gesetzlichen Zinsen, sondern die Ausbeutung der Unerfahrenheit, des Leichtsinnes oder der Nothlage Kreditsuchender zur Ausbedingung unangemessener Vortheile. Eine Bewegung um Einführung solcher Wuchergesetze besteht auch in den Kantonen Thurgau und Bern, ist jedoch noch nicht zum Abschlusse gekommen. In ersterem Kantone wurde die Frage in der gemeinnützigen Gesellschaft besprochen (Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit, Bd. 23, S. 18 f.). Der Referent Hr. Statthalter Eigenmann sprach sich für allgemeine Zinsfreiheit und Bestrafung des Wuchers im Sinne der neueren Wuchergesetze aus. In der Diskussion gieng man allgemein mit ihm einig, nur die Beschränkung des Zinsfusses der hypothekarischen Darlehen fand in Hrn. Staatschreiber Kollbrunner einen Vertheidiger.

II.

Die Theorie gieng mit dieser Gesetzgebung Hand in Hand. Namentlich zwei österreichische Gelehrte, der Jurist C. Chorinsky mit seiner Schrift „der Wucher in Oesterreich“ (1877) und der Nationalökonom Lorenz v. Stein in seinem Werke „der Wucher und sein Recht“ (1880) haben die Frage umsichtig und ausgezeichnet erörtert. Das Buch Stein's könnte man füglich als eine Pathologie des Wuchers bezeichnen. Stein definirt das Wuchergeschäft als die planmässige Erzielung eines Gewinnes aus der Zahlungsunfähigkeit und das Verbrechen des Wuchers als die planmässige Verleitung zur Zahlungsunfähigkeit um des wucherischen Gewinnes willen, er schildert drastisch die Künste der Wucherer, die Theilung der Arbeit und die verschiedene Art, wie sich der Wucher gegenüber den Besitzlosen und gegenüber den Besitzenden (Angestellte, Minorenne, Cavaliere, Frauen) gestaltet. Er weist nach, wie die Wucherer mit Vorliebe z. B. gefälschte Wechsel nehmen, um ihre Opfer dadurch recht fest in ihren Griffen zu haben, und zeigt die Beziehungen des Wucherdelikttes zum Betrüge und zur Erpressung. Die

Darstellung freilich vom Wuchergeschäfte als einer darlehenslosen Schuld (d. h. dass der Wucher darin besteht, dass der Wucherer als Nebenbezüge das Kapital sammt rechtmässigen Zinsen längst bezogen hat, während die Forderung noch immer besteht und wächst), ebenso die Ausführungen über die Behandlung der Wucherschuld gegenüber der rechtmässigen Schuld im Konkurse, sowie die Deduktionen über die Folgen des Wegfalles der *exc^o. non numeratæ pecuniæ* und der Ungültigkeit der *cautio indiscreta* scheinen freilich mehr nationalökonomisch als juristisch gedacht und werden juristisch nicht leicht verwendbar sein, obschon gewiss der Begriff der darlehenslosen Schuld in obigem Sinne für das Wesen des Wuchers ebenso richtig als bezeichnend ist. Bei alldem anerkennt auch L. v. Stein die Nothwendigkeit der Zinsfreiheit; auch er erachtet die Feststellung gesetzlicher Zinsmaxima als einen Anachronismus, als eine Zwangsjacke, welche gesundes Leben einschnürt und tödtet.

Wenn man die Definition des Wuchers, wie sie die neueren Gesetze geben, annimmt, so wird man allerdings die Ausführungen Stein's sehr wohl zu Rathe ziehen können, und kein Richter, der in den Fall kömmt, einen Wucherer zu beurtheilen, sollte dieselben ungelesen lassen. Der Richter wird sich dann sagen, dass da, wo in Wirklichkeit eine darlehenslose Schuld verliegt, Wucher geübt, d. h. übermässige Vermögensvortheile bezogen wurden, wobei er freilich zu dem Kapitale angemessene Zinse berechnen muss; die Kürze der Verfallstermine, die gewundene oder zweideutige Redaction der Nebenversprechungen, die öftere Erneuerung der Billets u. s. f. werden alles Beweise der Nothlage, der Un- erfahrenheit oder des Leichtsinnes des Schuldners sein.

Man hat dieser neueren Definition des Wuchers den doppelten Vorwurf gemacht, dass sie unjuristisch sei, d. h. den Thatbestand des Deliktes nicht genau konstruiren, und dass dieses Delikt überflüssig erscheine, da es entweder als Betrug oder als Erpressung ohnedies strafbar wäre. Nun soll nicht geläugnet werden, dass die ältere Bestimmung, wonach jedes Nehmen von höhern als den gesetzlichen Zinsen

als Wucher bestraft wurde, präciser und handlicher war. Sobald man aber der Ansicht ist, dass im Zinse eine Risico-prämie mitgehen dürfe und also nicht jeder höhere als der gesetzliche Zins Wucher sei, so kann natürlich die Handlichkeit des Begriffes dessen Unrichtigkeit nicht beseitigen. Allein die Definition ist nicht weniger präzis als viele andere Definitionen des modernen Strafrechtes, z. B. die Delikte der § 114 (Nöthigung), § 130 a (Kanzelmissbrauch), 166 (Erregung von religiösem Aergerniss und Beschimpfung anerkannter Kirchen), 180 (Kuppelei) u. v. a. m. des deutschen Str.-G.-B. Es wird eben, wenn man nicht zur alten Kasuistik zurückkehren will, nichts anderes übrig bleiben, als hie und da an den gesunden Verstand der Richter zu appelliren. Man kann übrigens den Paragraph wohl dadurch präzisiren, dass man ihm etwa die Bestimmung beifügt: „Das Vergehen gilt als vollendet jedesmal, wenn der Gläubiger mehr als das Doppelte des gesetzlichen Zinses an Zins, Provision oder andern Nebenbezügen sich ausbedungen hat, wofern er nicht zu beweisen im Stande ist, dass er das Darlehen effektiv und zu einem wirthschaftlichen Unternehmen des Schuldners machte, von dem er annehmen durfte, dass es mindestens diesen Nutzen abwerfe.“ Die Wendung „das doppelte des gesetzlichen Zinsfusses“ wurde im beiliegenden Gesetzesentwurfe gewählt, weil sonst 10% von den Wucherern als gesetzlich anerkannt ausgegeben werden könnten.

Wenn sodann die Gegner der Wuchergesetze wie z. Z. Munzinger vorgeben, man käme mit den Delikten des Betruges und der Erpressung ohne den Begriff des Wuchers ganz wohl aus, so ist das ebenso falsch. Allerdings lenkt der Wucherer wie der Betrüger und der Erpresser den fremden Willen, um sich Vortheile zu erringen, in Bahnen, die derselbe von sich aus nicht eingeschlagen hätte, indem er den Bewucherten entweder im Irrthum lässt über die Tragweite der auferlegten Bedingungen oder ihm nur die Wahl lässt, entweder die Bedingungen zu acceptiren oder in der Noth stecken zu bleiben. Allein immerhin ist das weder Betrug noch Erpressung. Wegen Betruges ist derjenige strafbar, welcher fremden Irr-

thum hervorrufft oder unterhält und zur Schädigung des Andern benützt. Beim Wucher braucht die Erregung oder das Unterhalten fremden Irrthums gar nicht vorzukommen. Ganz mit Recht hat Glaser am 28. April 1877 im österreichischen Abgeordnetenhaus den Gegnern des neuen Wuchergesetzes diesfalls entgegnet: „wer nicht fragt, dem braucht man keine falsche Antwort zu geben. Denjenigen, der die Bedeutung der wahren Angabe, die ihm gemacht wird, nicht zu erfassen vermag, den braucht man nicht zu betrügen, wenn er bereit ist, alles zu unterschreiben, was ihm vorgelegt wird, Alles über sich ergehen zu lassen, ohne dass er im Stande ist, auch die entfernte Möglichkeit der Gefahr zu ahnen — da entfällt allerdings die Nothwendigkeit eines Betruges.“ Nicht anders ist es mit der Anwendung der Strafbestimmungen über die Erpressung auf den Wucherer. Zum Thatbestande der Erpressung gehört ganz nothwendig die Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder anderen Uebeln. Beim Bewucherten braucht es keine Gewalt noch Drohung, er ist ohnehin bereit zu thun, was man von ihm fordert, er ist eben durch die Macht der Verhältnisse, sei es durch Noth oder Leidenschaft (Leichtsinn), unfrei, freilich handelt er, wie ein eifriger Gegner der Wuchergesetze sich drastisch ausdrückte, „d e r V o r a u s s e t z u n g n a c h mit völlig freiem Willen“ (Jaques S. 21).

Wenn man also die Ausbeutung der Noth, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit strafen will, wenn man den Wucher verfolgen will, so bleibt nichts anderes übrig, als ein besonderes Delikt in's Strafgesetzbuch aufzunehmen nach dem Vorgange von Solothurn, Oesterreich, Deutschland und den andern neuern Gesetzen unserer Schweizer Kantone. Ist das aber nach allgemeinen strafrechtlichen Gesichtspunkten zulässig?

Das Strafrecht hat den Zweck die Rechtsordnung zu schützen durch Zurückweisung desjenigen Unrechtes, welches sich mit der Rechtsordnung selbst in Widerspruch setzt und das geordnete Zusammenleben der Menschen bedroht. Ist nun die Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit und des

Leichtsinn ein solcher Eingriff in die Rechtsordnung oder muss man nicht viel mehr anerkennen, dass die Menschen frei sind und dass es bei ihnen steht, ihre Geschäfte gut oder schlecht zu besorgen, und dass wenn sie letzteres thun, es Sache der Vormundschaftsbehörden ist, einzuschreiten und nicht der Gerichte? Diese Frage erledigt sich durch eine genaue Betrachtung des Wesens des Wuchers und der Wirksamkeit der Vormundschaftsbehörden. Letztere kommen bei den Bewucherten entweder zu spät oder dann machen sie die Bewucherung unmöglich. Was hilft es den Bewucherten nachher zu bevormunden, wenn der Ausbeuter seinen Raub sicher und straflos behalten darf? Die Verweisung an die Vormundschaft ist daher der Freibrief für den Wucher. Ist es aber richtig, dass die Menschen, welche rechtlich frei sind, auch thatsächlich es immer sind? Und darf das Recht die Thatsachen vornehm ignoriren und die Ausbeutung der thatsächlichen Unfreiheit von rechtlich Freien, auch wenn sie gemeingefährlich auftritt, ungestraft hingehen lassen, mit der Phrase sich getröstend, die Ausgebeuteten handeln „in der Voraussetzung frei“? Thatsächlich sind die Bewucherten unfrei. Das Geld ist nicht eine Waare wie die andren Waaren, sondern es ist der Messer und Träger aller Vermögensmacht im Lande (Savigny). Wer irgendwie in Verlegenheit ist mit irgend einer ökonomischen Leistung, wer irgend etwas gut zu machen hat, um seine Ehre vor Angriffen sicher zu stellen, der braucht eben so sehr Geld und nur Geld, wie derjenige, dem wegen eines unbezahlten Wechsels der Konkurs und damit der Verlust des Amtes oder ehelicher Unfriede u. dgl. droht. An der augenblicklichen Erfüllung einer unseligen Verbindlichkeit hängt da die Ehre der Familie, die ganze Zukunft, wie beim Leichtsinigen die Befriedigung der blinden und unvernünftigen Leidenschaft Alles andre hinter dem Wunsche momentaner Befriedigung zurücktreten lässt. Es ist zweifelsohne unsittlich und verächtlich, derartige Augenblicke der Noth und grenzenlosesten Leichtsinnes so auszubeuten, dass bei wiederholter Anwendung der nämlichen Massregel der ökonomische Ruin des

Opfers jedem Unbetheiligten klar liegt. Doppelt unsittlich und verächtlich ist es solche Situationen absichtlich oder gar planmässig herbeizuführen und so auszunützen. Und auf die gleiche Stufe sittlicher Würdigung rangirt uns derjenige, der mit unverständlichen Klauseln und süssen Worten den gemeinen Mann umgarnt und ausnimmt und derjenige, der den einfältigen Landmann in die Fallstricke des Wechselrechtes u. dgl. lockt, dann die Schlinge anzieht und den Ersticken- den ausplündert. In der That Niemand hat solches Benehmen lobenswerth gefunden. Auch Braun und Wirth, die grossen Anwälte der Wucherfreiheit, verhehlten ihren Abscheu gegen dasselbe nicht, und wenn J. Bentham die Wucherer als unschuldige und verdienstliche Männer hinstellte, dachte er offenbar nicht an solche Freibeuter, sondern an diejenigen, welche aus guten Gründen mehr als den gesetzlichen Zins nahmen und daher als Wucherer strafbar waren.

Immer bleibt so noch die Frage: ist solche Ausbeutung ein bloss verächtliches, unsittliches Treiben oder verdient es als strafbares Unrecht vom Gesetzgeber gebrandmarkt zu werden? Solche Ausbeutung bedroht das friedliche Zusammenleben der Bürger, es gefährdet einen Theil des sozialen Körpers. Wir sehen nicht ein, wie so der Staat als der Wächter der Rechtsordnung, der Hort der Schwachen etwa die Lebensmittelfälschung, die Ausbeutung von Minderjährigen, den Gebrauch unrichtiger Masse und Gewichte u. a. sollte strafen können, wenn er das gemeingefährliche Treiben der Wucherer straflos lassen wollte. Denn eine grobe Verletzung der Rechtsordnung enthält der Wucher, indem er den Einen ruinirt und dem Andern unmässige Vortheile gewährt, weil dieser den Andern zwar nicht in Irrthum versetzte oder nöthigte, aber dessen Irrthum und Noth schlau zu benützen verstand, indem also ein Nichtgewolltes zum Schaden des Irrenden oder Unfreien zum Nutzen des Arglistigen oder Brutalen Bestand haben sollte, ein Vorgehen, das gewiss nicht als richtig bezeichnet werden kann. Als gemeingefährlich ist dieses Treiben sodann zu bezeichnen, weil der Wucherer die Grundlagen der staatlichen Ordnung,

die Freiheit der Bürger, untergräbt und zu einem leeren Scheine herabwürdigt, weil es die sozialen Gegensätze verschärft und mit wahrlich nicht sehr viel schlimmern Mitteln als diese selbst die Ziele der Betrüger und Erpresser erfolgreich verfolgt.¹⁾ Und wenn man nicht die Gründe, welche zur Bestrafung von Betrug und Erpressung führen, verläugnen will, so wird nichts andres übrig bleiben, als den Wucher aus wesentlich denselben Gründen zu bestrafen.

Als Verschärfungsgründe erscheinen uns nicht nur die Gewerbsmässigkeit des Betriebes oder die Heimlichkeit und das Raffinement des Vergehens, sondern in erster Linie auch die Verleitung zum Wucher, den man selbst ausbeutet oder durch Andre ausbeuten lässt. Dem entsprechend schlagen wir eine vom deutschen und den andern Gesetzen etwas abweichende Redaktion vor.

Wenn uns die Strafbarkeit des Wuchers als zulässig erscheint, so wird damit die Frage, ob dieselbe geboten sei, so ziemlich erledigt sein. Es mag allerdings Zustände geben, wo durch die Entwicklung des öffentlichen Kredites, die Einrichtung und Benützung der Banken, sowie durch die allgemein verbreitete Bildung und das Verständniss für wirthschaftliche Sachen, sowie namentlich auch durch eine gewisse Publizität des Verkehrs der Wucher so zurückgedrängt wird, dass er eine Gefährde für das Gemeinwesen nicht mehr zu bilden vermag. Solche Zustände scheinen nach den uns zu-

¹⁾ Wenn man die Schrift Platters über den Wucher in der Bukowina gelesen, wird Einem vieles von der unheimlichen antisemitischen Bewegung verständlich. Dass der Wucher die sozialen Gegensätze verschärft und die Ausgebeuteten schliesslich in die Arme der Umsturzparteien (Anarchisten und Sozialdemokratie), treibt, ja treiben muss, bedarf wohl keines Beweises. In einer Untersuchung über die Ursachen der zunehmenden Auswanderung, welche der Regierungsrath des Kt. Bern anno 1883 veranstaltete, schrieb der Gemeinderath von Bärstetten, eine Ursache der Verarmung der Bauern und der Auswanderung sei der Wucher. Er fügte bei: „Der Staat trägt grosse Schuld daran; er hat die Wuchergesetze aufgehoben und den Schwachen dem herzlosen Starken an's Messer geliefert; auch die Gesetzgebung oder Nichtgesetzgebung ist theils Schuld daran, dass jene verhängnissvollen Papiere, Wechsel genannt, unser Ländchen überschwemmen.“

gekommenen Berichten namentlich in den Kantonen Waadt und Neuenburg zu bestehen, welch' Letzterer freilich die Arbeiterbewucherung durch die Pfandleiher durch ein spezielles Gesetz bedroht und als strafbar erklärt hat. In der deutschen Schweiz sind diese Zustände, wenn wir auch glücklicher Weise über die Zustände in Posen und der Bukowina weit hinaus sind, doch noch nicht erreicht und erscheint der Ruf nach Bestrafung des Wuchers im Sinne der Ausbeutung von Noth, Leichtsinne oder Unerfahrenheit allgemein, wie wir dem Berichte der nationalrätlichen Kommission betr. die gewerbliche Enquete (B.-Bl. 1884 I S. 460) entnehmen.¹⁾

Ob schliesslich ein solches Vorgehen etwas nütze? Wir denken, diese Frage ist fast müssig, da wir das als nothwendig erkannte Gute thun müssen ohne Rücksicht auf den Nutzen. „Ihr erreicht nichts, Ihr beseitigt den Wucher nicht und bringt nur den zehnten Theil der Wucherer zur Strafe“, wendet man uns ein. Gewiss wird das richtig sein. Den Wucher beseitigt ein Wucherstrafgesetz so wenig als die Bedrohung des Betruges, des Diebstahles etc. mit Strafen diese Delikte beseitigt. Das ist aber auch nicht der Zweck des Strafgesetzes, sondern es will die gebrochene Rechtsordnung sühnen. Auch mag es sein, dass trotz einer wachsamsten Polizei und ausgezeichneten Richter viele Wucherer und vielleicht gerade die feineren, d. h. schlimmern, der Strafe

¹⁾ Allerdings wird da auch „gesetzliche Zinsfussreduktion“ gefordert. Wir wollen uns darüber nicht auslassen, es genügt die Bemerkung, dass wir so etwas für ein Ding der Unmöglichkeit halten. Der Staat kann wohl durch Organisation des Kredites (Staatsbanken) einigermassen den Zinsfuss reduciren, gesetzlich gewiss mit Erfolg nicht. Man wird also diesen Theil des Postulates als einen Dekorationsartikel betrachten müssen, wie solche bei allen derartigen Enqueten mitlaufen. Dahin rechnen wir es z. B. auch, wenn im Kt. Luzern bei dem gegenwärtigen Stande der Wuchergesetzgebung eine amtlich bestellte Kommission (niedergesetzt zur Prüfung der Frage der Einführung eines Heimstättengesetzes) das Postulat aufstellt: „Feststellung des Zinsfusses von 5%, Spesen inbegriffen, für alle Darlehen im nicht spezifisch kaufmännischen Verkehr; strenges Einschreiten gegen den Wucher.“

entgehen.¹⁾ Aber wer glaubt denn, dass alle Betrüger, Diebe oder gar nur alle Mörder vom Strafrichter erreicht werden? Die Frage ist vielmehr die, ob die schamlose Ausbeutung der Noth, des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit, wenn sie aufgedeckt wird, straflos hingehen und so gewissermassen als recht anerkannt sein soll oder nicht. Wir glauben allerdings, dass die Ahndung und Verfolgung solcher Fälle nicht nur einen heilsamen Schrecken auf den Wucherer ausüben und viele, welche ohne dessen Bestrafung denselben als erlaubt betrachten und üben würden, von demselben zurückhalten, sondern auch, was hoch anzuschlagen ist, das öffentliche Rechtsgefühl wohlthätig beeinflussen werde. Aus diesen Gründen halten wir daher die Einführung solcher Wucherstrafgesetze auch für nützlich.²⁾

¹⁾ Die neuern Wuchergesetze in den Kantonen Solothurn, Baselstadt und Zürich sind, wie gemeldet wird, noch nicht zur Anwendung gekommen. Aus mehrern Kantonen mit Wuchergesetzen nach alter Art wie Freiburg und den Urkantonen wird geklagt, dass die Gesetze nicht zur Anwendung kommen oder dass (in Freiburg) gar zu mild gestraft werde. In Luzern war die strafrechtliche Verfolgung des Wuchers trotz des Gesetzes vom Jahre 1861 eine Zeit lang thatsächlich unterblieben, wenn man nicht zugeben will, es sei eine Zeit lang kein Wucher mehr geübt worden. Seit 1879 kamen laut einer verdankenswerthen Mittheilung des Hrn. Staatsanwaltes Wirz 7 Fälle von Wucher im Kt. Luzern zur gerichtlichen Untersuchung; davon endeten 4 mit Verurtheilung, das letzte Urtheil gegen einen Rückfälligen lautet auf 1000 Fr. Geldbusse und ein Jahr Arbeitshaus, ist aber noch nicht rechtskräftig. In zwei Fällen erfolgte Freisprechung; eine Untersuchung ist noch anhängig. Gegenüber den vielen Klagen über Wucher beweisen diese Zahlen, dass allerdings die praktische Anwendung des Wucherstrafgesetzes äusserst schwierig ist. — In Wien weigerte sich die Staatsanwaltschaft, die Wucherklage anzunehmen wegen eines Betrages von 55 Gl., trotzdem 173% Zinse darin steckten, bis das Ministerium einschritt, wo dann der Wucherer, Leopold Pollak, am 22. März 1884 zu 1 Woche Arrest und 100 Gl. Geldbusse verurtheilt ward (N. F. Pr.).

²⁾ Zu einer irgend vollständigen und erschöpfenden Darstellung der rechtlichen Behandlung des Wuchers im weitern Sinne des Wortes gehörte auch die Besprechung des Pfandleihwesens. Die Berührungspunkte sind durchgehend, historisch hat die Kirche den Pfandleihanstalten (montes pietatis) zuerst das Zinsnehmen gestattet; thatsächlich findet die Benützung jener Anstalten in der Regel entweder aus Noth oder aus Leichtsinns statt

III.

Wie soll aber der Wucher civilrechtlich behandelt werden? In unserm neuen Obligationenrechte sind alle diese Fragen dem kantonalen Rechte überwiesen (Art. 83 Abs. 2, 337 u. 812 O.-R.). Das ist offenbar, wie Haberstick (Handbuch des O.-R. I. S. 2 f.) mit Recht bemerkt, aus Scheu geschehen, kantonale Eigenthümlichkeiten oder Vorurtheile zu verletzen. Wir sind bei der Verhandlung im Juristenvereine an solche Rücksichten nicht gebunden, ob wir sie im Uebrigen loben oder tadeln.

a. Es wird sich vorab fragen, ob man dem Wucher civilrechtlich beikommen könne, wenn man keine gesetzliche Zinstaxe hat. Es ist allerdings auch hier zuzugeben, dass es für den Richter bequemer wäre, eine genaue Grenze der Zinsforderung im Gesetze zu haben, er würde dieselbe, wenn auch oft ungern, doch leicht anwenden können. (Vergl. das Luzerner Urtheil vom 4. Okt. 1856 Z. f. schw. Recht 8. Bd. S. 46.) Allein wenn man einerseits eine solche starre Zinstaxe als eine unberechtigte Fessel des Verkehrslebens, als eine Schädigung berechtigter Interessen ansieht, andererseits aber die Ausbeutung der Noth etc. als anstössig und als schweres Unrecht empfindet, so wird es sich fragen, ob es genug sei an einer strafrechtlichen Retorsion des Wuchers, wenn der Strafrichter die Wucherer zum Ersatze ihrer wucherlichen Bezüge verurtheilen kann. Wir halten dafür, dass diese letztere Bestimmung nicht genügt, und dass es sich empfehlen dürfte, nach Analogie des Art. 182 O.-R. in das Civilgesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Richter ermächtigt übermässige Zinse nach billigem Er-

und unzweifelhaft üben die Pfandleiher vielfach Wucher im Sinne obiger Ausführungen. Es fehlte uns aber Zeit und Raum auf solche Detailpunkte einzugehen. Dass aber die Gesetzgebung auf diesem Felde, auch wenn nicht gestraft wird, etwas zu erreichen im Stande ist, beweist die von den Zeitungen gemeldete Thatsache, dass seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Pfandleihwesen in Baselstadt (13. Nov. 1882) die Zahl der Pfandleihhäuser daselbst von 18 auf 2 zurückgieng.

messen herabzusetzen. Man wird zum Richter das Vertrauen haben können, dass er leichter als bei der Konventionalstrafe beim Zinse das Uebermass zu erkennen und festzustellen im Stande ist.

Wir möchten theoretisch diese Bestimmung mit der schon oben erwähnten Begründung stützen, dass ein Darlehen mit übermässigem Zinse zu einem aleatorischen Rechtsgeschäfte wird, desshalb, soweit dieser Charakter ihm eignet, keinen Rechtsschutz finden darf. Wir sehen allerdings Tag für Tag so viele und so ausgedehnte aleatorische Geschäfte, unsere Zeitungen bringen täglich und mit solcher Regelmässigkeit die Berichte über den Gang des Börsenspieles, dass wir den Begriff, was ein aleatorisches Geschäft sei, kaum mehr besitzen. Wenn sonst die Arbeit die Quelle des Eigenthums war, so sehen wir jetzt das Spiel weithin tatsächlich als eine solche anerkannt und die Produkte der Arbeit sind zum Objekte des Spieles geworden. Es ist hier nicht der Ort die unheilvollen Folgen eines solchen Zustandes hervorzuheben, aber für unsere spezielle Frage haben wir festzuhalten, dass das Spiel keine rechtsgültigen Verbindlichkeiten zu erzeugen vermag und dass der Richter das mit einem aleatorischen Geschäfte verbundene Darlehen nur so weit es nicht als aleatorisch erscheint, schützen darf. Dabei wollen wir uns nicht verhehlen, dass die Grenze zwischen der Risicoprämie und dem aleatorischen Zinse nicht leicht zu ziehen ist und dass hier dem Richter, wie mit Art. 182 O.-R. keine leichte Aufgabe gestellt wird. Immerhin wird der Richter aus den Umständen (z. B. Länge der Termine, Erwerbsverhältnisse des Bewucherten, Bestimmung des Kredites zu produktiven oder bloss konsumtiven Zwecken) entnehmen, ob da ein ernstliches Geschäft mit Risiko oder eine bloss Lotterie mit dem Zwecke möglichst langer und ausgiebiger Ausbeutung vorliegt.

Bezüglich der Rückforderung geleisteter Wucherzinse würden bei der von uns vorgeschlagenen Gesetzgebung die Art. 70 und 71 O.-R. ohne Abänderung genügen.

b) Eine zweite civilrechtliche Frage ist, wenn man die

allgemeine Zinstaxe fallen lässt, die, ob man eine solche im Hypothekarrechte festhalten solle. Nach Art. 337 O.-R. ist diese Frage dem kantonalen Rechte vorbehalten und mit Recht, denn sie gehört in's Hypothekarrecht und wird eine verschiedene Beantwortung erfahren können, je nachdem man eine schrankenlose Hypothekarfreiheit gestattet oder nicht.

Wenn man nun auch zugibt, dass das gewagte Darlehen, welches eine Risicoprämie zum gewohnten Zinse beanspruchen kann, eine ganz nothwendige Spekulationsform und für einen intensiven Verkehr gar nicht zu entbehren ist, so wird man doch mit Entschiedenheit festhalten müssen, dass eine Hypothek, wo noch eine Risicoprämie ausser dem landesüblichen höchsten Zinse gefordert werden könnte, nicht mehr als ein wirkliches Immobiliarpfand erscheint. Mag man der Mobilisirung der Hypotheken allen möglichen und denkbaren Vorschub zu leisten gesonnen sein, so wird man doch die rechtliche Mobilisirung der Immobilien, welche durch solche übermässige Zinsen bedingt ist, als ein Uding zurückweisen. Mit vollem Rechte haben daher auch Kantone, welche sonst keine Zinstaxe besitzen (Thurgau, St. Gallen, Neuenburg, Obwalden), dieselbe für grundversicherte Forderungen beibehalten.

Es wird wohl noch geraume Zeit anstehen, bis die Ausarbeitung eines schweizerischen Hypothekargesetzes an die Hand genommen wird; allein nicht nur für dieses, auch für die kantonalen Hypothekenrechte empfiehlt sich nach unserer Ueberzeugung die Beibehaltung einer Zinstaxe, und zwar von 5%, vollständig.

c. Eine Frage von der allergrössten Wichtigkeit ist schliesslich diejenige der allgemeinen Wechselfähigkeit. Der Wechsel ist nicht nur erfahrungsgemäss, sondern seiner Natur nach die Hauptwaffe des Wucherers. Das Billet sieht so harmlos aus, die Formen sind so allgemein angenommen, dass der einfältige oder bedrängte Debitor leicht seine Unterschrift hinsetzt. Das Billet lautet vielleicht auf Sicht oder auf kurze Frist, es wird leicht erneuert. Der Wucherer lässt sich gar leicht verdecken, indem man eine höhere

Summe unterschreibt als man erhält, „Werth verstanden“. In dieser Hinsicht glauben wir den jetzigen Rechtszustand nicht loben zu können, der Gesetzgeber hat allerdings die prozessualische Wechselstrenge, die Pflicht zur Sicherstellung, die kurzen Fristen, die summarische Exekution auf die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften beschränkt (Art. 720 Abs. 2 und 812 O.-R.), allein die Bestimmung, dass im Wechselprozesse nur die Einreden aus dem Wechselrechte selbst oder gegen den jeweiligen Kläger vorgebracht werden können (Art. 811 O.-R.), gilt auch für das einfältigste Bäuerlein, und der Wucherer hat es in der Hand, die Einrede der Bewucherung zu beseitigen, indem er das Billet einem Geschäftsfreunde zuschiebt und diesen als Kläger auftreten lässt. Wollte man dem Wucher ernstlich zu Leibe gehen, so müsste man die Sache wohl umgekehrt machen, die exekutorische Wechselstrenge als heilsame Warnung für Jeden beibehalten,* auch für Nichtkaufleute, und umgekehrt den Letztern im Wechselprozesse alle und jede Einreden gestatten.

So lange das nicht geschieht, verhehle man sich nicht, dass die civilrechtlichen Remedien gegen den Wucher gerade bei den professionsmässigen Wucherern regelmässig nutzlos sind, weil er das „Geschäft“ in Wechselform bringt und den Wechsel im Streitfalle nicht selber einklagen wird.

Das ist freilich eine bemühende Thatsache, die aber nicht hindern kann, dass man in der Voraussicht, dass sich auch da Wandel schaffen lasse, auf dem Gebiete des Strafrechtes und der übrigen civilrechtlichen Punkte das Unrecht vertolge und dem Rechte zur Anerkennung ver helfe; denn schliesslich liegt in dem gesetzlichen Ausspruche, welches ein Vorgehen als strafbar erklärt und dagegen den Rechtsschutz verheisst, immer ein kräftiger Damm gegen das Ueberwuchern desselben und eine Festigung des Rechtsgeföhles, die man nicht gering anschlagen darf, selbst wenn man zugibt, dass das Gesetz weder alle Vergehen verhindert noch alle trotzdem verübten Vergehen erreicht.

Wir würden in Zusammenfassung unserer Ausführungen folgende gesetzliche Bestimmungen vorschlagen.

Entwurf zu einem Gesetze betr. den Wucher.

§ 1. Wer bei Gewährung, Stundung oder Erneuerung von Krediten die Nothlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Andern dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche bei längerer Dauer durch ihre Masslosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen geeignet sind, wird wegen Wuchers mit Gefängniss bis zu 6 Monaten und mit Geldbusse von 100 bis 1000 Fr. bestraft.

Der Thatbestand des Wuchers liegt vor, wenn der Kreditgeber an Zins, Provision oder andern Nebenbezügen sich mehr als das doppelte des gesetzlichen Zinses ausbeutungen hat, wofern er nicht zu beweisen im Stande ist, dass er den Kredit gewährte zu einem wirthschaftlichen Unternehmen des Schuldners, von dem er annehmen durfte, dass es mindestens diesen Nutzen abwerfe.

§ 2. Der Wucher ist qualificirt:

- a. wenn derselbe gewohnheitsmässig betrieben wird, Anwälte, Geschäftsagenten, Pfandleiher und Bankiers, welche des qualificirten Wuchers schuldig befunden werden, sind zudem zeitweise oder für immer in der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes einzustellen.
- b. wenn der Kreditgeber sich die wucherlichen Vortheile verschleiert oder wechselfmässig oder auf Ehrenwort oder eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen lässt,
- c. wenn der Kreditgeber selber die Nothlage, welche er wucherlich ausbeutete, veranlasst oder herbeigeführt hat.

Der qualificirte Wucher wird mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten, oder mit Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre und mit Geldstrafe von 500—5000 Fr. sowie mit Einstellung im Aktivbürgerrechte von 2—10 Jahren bestraft.

§ 3. Dieselben Strafen (§ 1 und 2) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniss des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und selbe entweder geltend macht oder weiter veräussert.

§ 4. Der Strafrichter hat den Wucherer zugleich zur Entschädigung in dem Sinne zu verfallen, dass demselben nichts mehr verbleibt als die ursprüngliche Leistung sammt den gesetzlichen Zinsen. Hat der Wucherer mehr als das bezogen, so ist er zur Rückgabe desselben sammt Zins, sowie zur Rückgabe der etwaigen Sicherheit zu verfallen.

Der Art. 83 O.-R. wäre so zu fassen:

Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen und ist die Höhe derselben weder durch die Parteien noch durch Gesetz oder Uebung bestimmt, so sind Zinsen zu fünf Procent auf das Jahr zu bezahlen.

Der Zins kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden. Jedoch ist der Richter befugt, übermässige Zinsen nach billigem Ermessen herabzusetzen.

Anhang.

Uebersicht der bestehenden kantonalen Gesetzesbestimmungen betr. den Wucher.

Zürich. Gesetz betr. den Wucher vom 27. Mai 1883.

§ 1. In das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 8. Januar 1871 werden nach § 181 folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 181 a. Des Wuchers macht sich schuldig, wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern, sich oder Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falles zu der Leistung in auffälligem Missverhältniss stehen.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer mit Kenntniss des Sachverhaltes Ansprüche auf wucherliche Vermögensvortheile erwirbt und dieselben weiter veräussert oder geltend macht.

§ 181 b. Der Wucher wird mit Gefängniss und Busse bis auf 5000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann statt Gefängniss Arbeitshaus bis zu drei Jahren verhängt werden.

§ 181 c. Bei der Strafzumessung kommt als strafscharfend insbesondere in Betracht:

- a. wenn der wucherliche Vortheil im Verhältniss zum abgeschlossenen Geschäfte sehr bedeutend ist;
- b. wenn der Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben wird;
- c. wenn er von Personen verübt wurde, welche die Geschäfte eines Pfandleihers, Feilträgers oder Gelddarleihers gewerbsmässig betreiben, oder welchen vermöge ihrer Stellung besonderes Vertrauen geschenkt werden muss.
- d. wenn zur Verdeckung der strafbaren Handlung Scheinverträge abgeschlossen, den richtigen Sachverhalt verschleiernde oder entstellende Urkunden abgefasst oder anderweitige Handlungen vorgenommen wurden, die über die Natur des Geschäftes täuschen sollen;
- e. wenn sich der Wucherer die wucherlichen Vermögensvortheile wechselfmässig versprechen liess.

§ 2. Wenn das wucherliche Geschäft nicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht nichtig

oder anfechtbar ist, so kann der Geschädigte Aufhebung desselben begehren, soweit es über die angemessene Gegenleistung für die vom Wucherer eingeräumten Vortheile hinausgeht.

Uebergangsbestimmung.

§ 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Das Gesetz betreffend Aufhebung des Gesetzes über den Wucher vom 26. Christmonat 1865 wird aufgehoben.

Bern. Keine.

Luzern. *I. Bürgerliches Gesetzbuch.*

§ 595. „Von einer Schuld soll in der Regel nie ein grösserer Zins als fünf von Einhundert für das Jahr ausbedungen oder bezogen werden. Wenn das Gesetz eine Schuld zinstragend erklärt oder der Schuldner einen Zins versprochen hat, ohne das Mass desselben zu bestimmen, so ist ebenfalls der Zinsfuss von fünf von Einhundert für das Jahr anzurechnen.“

§ 596. „Ausnahmsweise haben Handelsleute und Fabrikanten das Recht, unter sich für aus ihren Handelsgeschäften entsprungene Forderungen einen Zins bis auf sechs von Einhundert für das Jahr zu verlangen.“

§ 597. „Alles was der Gläubiger sich von dem Schuldner in Hinsicht auf die Schuld unter irgend einer Benennung mehr ausbedingt oder annimmt, als der in den zwei vorhergehenden Artikeln erlaubte Zins, ist als Wucherzins anzusehen. Der Vorbehalt des Wucherzinses ist ungültig, und der bezogene Wucherzins soll von dem Gläubiger dem Schuldner zurückgegeben werden.“

§ 598. „Die Zinsen sind bei Rückzahlung des Kapitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen und in demselben wegen Bezahlung des Zinses nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein dürfen sie nicht abgezogen werden.“

§ 599. „Zinse von Zinsen dürfen nicht genommen werden. Doch können zweijährige oder noch ältere Zinsrückstände mittelst Uebereinkommen als ein neues Kapital verschrieben werden.“ Dieser Paragraph ist modifiziert durch 335 O.-R.

§ 600. „Uebertretungen der hinsichtlich der Zinsen aufgestellten Vorschriften werden als Wucher bestraft.“

II. Hypothekengesetz.

Art. 28. (Inhalt). Eine Gült muss enthalten:

lit. c. „Den Zinsfuss, der jedoch fünf vom Hundert nicht übersteigen darf.“

III. Polizeistrafgesetz.

§ 109. Wucher. Des Wuchers macht sich schuldig:

- a. wer sich eine grössere Summe verschreiben lässt, als vorgestreckt ist;
- b. wer den ihm bekannten Nothstand oder Leichtsinne eines andern benützt hat, um sich von diesem höhere Zinse, als die Gesetze gestatten, anloben oder zahlen zu lassen;
- c. wer zur Umgehung des Gesetzes neben dem vertragsgemäss bedungenen Zins sich von dem Schuldner noch andere, geldwerthe Vortheile ausbedingt und annimmt;
- d. wer bei einem Darleihen Waaren oder andere Sachen statt baaren Geldes gibt und eine grössere Summe dafür ansetzt, als deren höchster Werth zur Zeit des Vertragsabschlusses betragen hat;
- e. wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Abzahlung des Kapitals oder Entrichtung der Zinse — statt baaren Geldes — Waaren oder andere Sachen unter dem niedrigsten Marktpreis derselben abzutreten;
- f. wer zum Nachtheil des Schuldners einen andern Münzfuss verschreiben lässt, als der, in welchem er das Kapital ausleiht;
- g. wer zur Sicherheit eines Darlehens Pfänder in Händen hat, welche ein Mehreres werth sind, und solche nach verflossener Einlösungsfrist, ohne den vorgeschriebenen Betreibungsweg einzuschlagen, sich als Eigenthum ausbedingt und aneignet.

§ 110. Strafe. Die Strafe des Wuchers ist Gefängniss und Geldbusse von fünfzig bis tausend Franken nebst Rückerstattung des Zuvielbezogenen.

In schweren Fällen, namentlich bei betrüglichen und gewerbmässigem Wucher kann statt der Gefängnisstrafe auf Arbeitshaus von zwei Monaten bis auf ein Jahr erkannt werden.

Wenn sich zeigt, dass der Bestrafte den Wucher als Gewerbe treibt, so ist überdies das Strafurtheil öffentlich bekannt zu machen.

§ 111. Hat ein Beamter, patentirter Fürsprecher oder Geschäftsagent eines der vorbezeichneten Wuchergeschäfte abgeschlossen oder zu einem solchen mitgewirkt, so kann gegen ihn neben der als Urheber oder Theilnehmer an diesem Vergehen verwirkten Strafe überhin Amtsentsetzung, beziehungsweise zeitweise oder gänzliche Entziehung des Patentes verhängt werden.

IV. Gesetz betr. den gewerbmässigen Betrieb von Inkasso-, Abtretungs-, Darlehens- und Wechselgeschäften vom 4. März 1880.

§ 12. Wer einen Geldbedürftigen dadurch ausbeutet, dass er dessen Noth, Geschäftsunkenntniss oder Leichtsinns dazu benützt, um sich einen übertriebenen Gewinn zu verschaffen, ist des Wuchers schuldig und nach § 110 des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

Uri. Das Landbuch enthält folgende Artikel:

Art. 139. Wer Geld ausleiht, mit dem Rechte, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit solches zurückzufordern, und hinlängliche und genügsame Sicherheit dafür erhältet, soll nicht mehr als fünf Prozent dafür jährlich fordern mögen, wer aber keine Sicherheit dafür hat, sechs Prozent und nicht mehr. Alles bei Gulden 50 Busse von jedem Gulden 100, wovon mehr Zins gefordert würde, und allenfalls noch weiterer Bestrafung.

Art. 140. Bei Kauf von Kapitalbriefen soll keinerlei Wucher getrieben werden und wenn solcher geschähe und der Obrigkeit bekannt würde, soll solcher nach Grösse des Fehlers und Beschaffenheit der Sache sehr ernsthaft und strenge bestraft werden. (Diese Bestimmung des Art. 140 beruht auf einer Landsgemeinde-Erkenntniss von 1821.)

Art. 144. Wer mit Erkauf oder Einhandlung von Zinsposten Wucher treibt, soll angezeigt und Gulden 50 bestraft werden und soll der Schuldner nicht mehr zu zahlen schuldig sein, als wie es der Andere eingehandelt hat.

Schwyz. Gesetz über den Wucher vom 28. Mai 1854.

§ 1. Der höchste erlaubte Zinsfuss bei Grundversicherungen und anderen Darleihen, ohne Rücksicht auf kürzere Dauer noch darauf, ob dieselben versichert sein oder nicht, beträgt, auf das Jahr berechnet, im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr fünf vom Hundert, im kaufmännischen Verkehr sechs vom Hundert. Bei neu zu errichtenden¹⁾ Grundversicherungen oder andern Forderungen ist der Gläubiger befugt, für den zweiten Zins $5\frac{1}{4}$, für den dritten $5\frac{1}{2}$ vertragsgemäss festzusetzen und, sofern er die Schatzung vornehmen muss, sechs vom Hundert zu beziehen.

¹⁾ Bei den alten Gülten sind sog. schwere Zinse — bis $7\frac{1}{2}$ ‰ — noch gestattet und, wie es scheint, auch noch in Anwendung.

§ 2. Vorläufige Abzüge von der dargeliehenen Summe sind untersagt. Es darf daher namentlich weder ein grösseres Kapital verschrieben als gegeben, noch dürfen die Zinse zum voraus von dem Kapital weggenommen werden.

§ 3. Die Vertragsbestimmung, dass Pfänder, welche für eine Schuld als Sicherheit bestellt sind, dem Gläubiger zu Eigenthum verfallen, wenn die fällige Schuld nicht bezahlt werde, ist ungültig.

§ 4. Wer bei einem Darleihen Werthgegenstände, sei es zufolge vorgegangenen Kaufes oder anderswie, statt baaren Geldes an Zahlung gibt, darf keine höhere Summe dafür ansetzen, als die genannten Verkehrsgegenstände zur Zeit des Abschlusses des Vertrags, aufs Höchste gerechnet, werth waren. Forderungen an Falliten sind als durchaus werthlos zu betrachten.

§ 5. Ein Kreditor, welcher eine der vorherigen Bestimmungen übertritt, macht sich des Wuchers schuldig.

§ 6. Ebenso sind alle Geschäfte, welche zur Umgehung dieses Gesetzes in einer andern als den bezeichneten Formen abgeschlossen werden, als wucherliche Geschäfte anzusehen, wie z. B. Uebnahme einer mit Einräumung des Lösungsrechtes erweislichermassen unter dem wahren Werth angeschlagenen und an Zahlungsstatt gegebenen Sache, Verabredung von Conventionalstrafen, welche in Verbindung mit den Zinsen das höchste erlaubte Zinsmass übersteigen, Bestimmung von nicht gangbaren, oder in höherem als dem tarifirten Kurse angesetzten Geldsorten oder Verschreibung eines schwereren Münzfusses, als desjenigen, in welchem die Summe ausgelehnt wurde, oder Verrechnung von Provisionsgebühren bei einfachen Darleihen u. s. f.

Unter diese Bestimmungen fällt aber nicht der Zuschlag eines Viertheiles bei der Schätzung für die in Tit. VII, §§ 15 und 16 des Schuldentriebes angeführten Forderungen.

§ 7. Geschäfte und Bezüge, welche durch den kaufmännischen Verkehr gutgeheissen sind, als z. B. der Diskonto bei Wechseln, Verrechnung von Kommissionsgebühren, Provision in kaufmännischen Geschäften, kaufmännische Zinsberechnung, Agio und Aehnliches werden nur insofern von den Bestimmungen dieses Gesetzes mitbetroffen, als dieselben zur Versteckung eines beabsichtigten Wuchers missbraucht werden.

§ 8. Anstalten, welche gewerbsmässig Geld auf Zinsen ausleihen, bedürfen zu ihrer Errichtung oder ihrem Fortbestande der Bewilligung des Regierungsrathes. Diesem sind die Statuten oder die Bedingungen, unter welchen die Darleihen angeboten werden, vorzulegen.

Einer solchen anerkannten Anstalt ist gestattet, nebst einem Zins von fünf Prozent, für ihre Geschäftsbesorgung noch $\frac{1}{6}$ Prozent monatliche Provision zu beziehen.

Der Regierungsrath ist befugt, seine Bewilligung zurückzuziehen, sobald die Statuten von der Anstalt nicht gehalten werden. Anstalten dieser Art sind verbunden, über ihr Geschäft vollständige und genaue Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchhaltung zu führen. Der Mangel einer solchen Buchführung zieht den Verlust der im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Bewilligung, und eine Busse von 50—1000 Franken nach sich.

Den gleichen Bestimmungen unterliegen auch die ausser dem Kanton Schwyz bestehenden Leihanstalten, sofern sie mit Personen, welche dem diesseitigen Gerichtsstand unterworfen sind, Geschäfte machen wollen.

§ 9. Der Wucher wird sowohl auf Klage des Verletzten, als von Amtswegen untersucht und ohne Rücksicht auf den Betrag erstinstanzlich vor dem Bezirksgericht bestraft.

§ 10. Wer des Wuchers schuldig befunden wird, hat das zuviel Bezogene oder zu wenig Gegebene dem Verletzten zu ersetzen und das Gericht kann überdies diesem eine Entschädigung zusprechen, deren Betrag indessen niemals fünf Prozent des Kapitals übersteigen darf.

Ferner hat der Angeschuldete an den betreffenden Bezirk eine Busse von 25 Prozent der dargelehnten Summe zu bezahlen und es tritt in denjenigen Fällen, wo sich aus der Untersuchung ergibt, dass derselbe mit Wucher ein Gewerbe getrieben, die Konfiskation des ganzen Darlehens ein.

§ 11. Bei Rückfällen wird die Busse jedesmal verdoppelt und in diesem Fall, sowie beim Gewerbswucher auch noch Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf sechs Jahre und Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr damit verbunden und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Notare oder andere Beamte, welche wucherische Verträge wissentlich errichten oder auf andere Weise eine wucherische Handlung begünstigen oder befördern helfen, sollen mit einer in § 11 bestimmten Strafe belegt und überhin ihrer Stelle entsetzt werden. Die in § 11 angedrohten Strafen treffen auch alle, welche als Unterhändler zum Wucher mitwirken.

Unterwalden ob dem Wald. *Hypothekargesetz.*

Art. 13. Der Zahlungstermin von Zins und Kapital ist ^{Zinsfuss.}
Martini. Der Zinsfuss für Kapitalverschreibungen ist fünf von Hundert.

Zinse, die am zweiten Martini nach dem Verfalltage noch nicht bezahlt sind, erlangen einfach die Eigenschaften persönlicher Ansprachen.

Bezahlung
a. neuerrichtet
der,

Art. 18. Pfandbriefe müssen ihrem Inhalte nach immer auf volle Baarzahlung lauten. Daher gelten, wenn solche neu errichtet werden, bei der Errichtung selbst folgende Grundsätze:

- a. Jeder Gläubiger, welcher ein neues Kapital sich bekennen lässt, ist verpflichtet, die vorgeschriebene Summe in Baar auszuzahlen; es darf daher dem Schuldner weder weniger als die im Versicherungsbriefe ausgesetzte Summe gegeben, noch dürfen Waaren oder andere Fahrnisse dazu eingerechnet werden, wenn letztere nicht durch eidliche Schätzung gewerthet worden sind.
- b. Anforderungen, welche der Pfandgläubiger am Pfandschuldner selbst und ursprünglich von früher besitzt und die nicht erst des voraussichtlichen Kapitalverkehrs wegen kontrahirt werden, können, sofern sie gehörig nachgewiesen sind, für Baar berechnet werden.
- c. Zinsen oder Schulden können nur unter den in Art. 20 gemachten Vorbehalten an Zahlung verabreicht werden.

b. im Verkehr
befindlicher
Pfandbriefe.

Art. 19. Wenn Pfandbriefe sich im Verkehr befinden, ist in Betreff deren Ankaufes der Grundsatz massgebend, dass selbe jederzeit auf eine ihrem wahren Werthe entsprechende Weise bezahlt werden müssen. Wer diesem Grundsatz in der in Art. 23 näher festgesetzten Weise zu nahe tritt, macht sich des Wuchers schuldig und verwirkt die dessnahen vorgesehenen Folgen.

Will Einer sich vor der Klage auf Wucher beim Kapitalverkehr schon zum vornherein sichern, so ist er befugt, nach vorläufig vereinbartem Kapitalverkehre sowohl den Werth des Kapitals als die an dasselbe gegebene Zahlung gleichzeitig durch die beeideten Pfandschätzer der betreffenden Gemeinde auf Baargeld abschätzen zu lassen. Entspricht sodann der Verkehr der in Art. 23 Abs. 4 aufgestellten Bedingung, d. h. übersteigt der Werth des Kapitals die Bezahlung nicht um vier von Hundert, so hat es bei der getroffenen Verabredung hinsichtlich der Bezahlung sein Bewenden und es tritt der betreffende Handel unmittelbar in Rechtskraft. Erweist im Gegentheil die Vereinbarung sich als ungesetzlich, so fällt sie ohne Straffolge dahin.

Wucher.

Art. 23. Wer bei Ankauf neu errichteter Kapitalien die in Art. 18 enthaltenen Vorschriften missachtet oder bei Ankauf im Verkehr befindlicher Kapitalien dem in Art. 19 aufgestellten Grundsatz zu nahe tritt, macht sich des Wuchers schuldig.

In letzterer Beziehung, betreffend den Verkehr mit Kapitalien, wird die strafbare Handlung durch folgendes Verfahren hergestellt.

Der Regierungsrath hat als Untersuchungsbehörde zuerst den Thatbestand auszumitteln. Dann lässt er durch die beeideten Pfandschätzer jener Gemeinde, wo das Unterpfund liegt, sowohl das betreffende Kapital, als die an dasselbe geleistete Zahlung — letztere mag in Fahrnissen, andern Kapital, an Dritten oder dem Verkäufer selbst gehafteten Zinsen oder Schulden oder in was immer bestanden haben — auf Baargeld abschätzen.

Uebersteigt sodann der Werth des Kapitals die Bezahlung um vier von Hundert, so wird der betreffende Kauf als Wucher behandelt.¹⁾

Der Wucher wird sowohl auf Klage des Verletzten als von Amtswegen untersucht und bestraft, die Strafbehörde hat auch in dem Falle, wenn der Verletzte die Klage führt, die Beweisführung des Klägers von Amtswegen zu unterstützen und zu ergänzen.

Nach Ablauf von acht Jahren vom Zeitpunkte des stattgefundenen Kapitalverkehrs an kann die Klage auf Wucher nicht mehr gestellt werden.

Art. 24. Wer des Wuchers schuldig wird, hat das zuviel Bezogene oder zu wenig Gegebene dem Beschädigten und zwar ohne Abzug im Vollen zu ersetzen, und überdies kann die Strafbehörde ihm eine Entschädigung zusprechen, deren Betrag jedoch 50 % des Kapitals nicht übersteigen darf. Ferner hat er an den Staat eine Busse bis auf höchstens 25 % des Kapitals zu bezahlen.

dessen
Strafe
und
Restitu-
tion.

Bei Rückfällen kann die Busse bis auf höchstens 50 % des Kapitals erhöht, in diesem Falle auch Suspension im Aktivbürgerrecht bis auf längstens zehn Jahre und Freiheitsstrafe bis auf sechs Monate damit verbunden werden.

Bei Zumessung der Strafe ist jeweilen darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Verkäufer eines Kapitals ein Verschwender oder geistig beschränkt gewesen oder auch in solch ärmlichen Umständen sich befunden habe, in denen er zum Kapitalverkauf durch vorwaltende Noth gleichsam gezwungen worden.

Polizeistrafgesetz.

Art. 93. Wucherlich handelt (unbeschadet den Bestimmungen **Wucher.** des Hypothekargesetzes):

- a. Wer sich überhaupt eine grössere Summe verschreiben oder versprechen lässt, als vorgestreckt wird;
- b. wer sich beim ersten Anleiheabschluss, beziehungsweise vor dem ersten Rückzahlungstermin einen höheren Zins als fünf von Hundert anlöben oder zahlen lässt;

¹⁾ Thatsächlich werden laut Bericht auch alte und sichere Kapitalbriefe regelmässig 10% und mehr unter dem Nennwerthe verkauft, was wohl mit dem Kündigungsrechte und dem Betreibungsgesetze zusammenhängt.

- c. wer zu Umgehung des gesetzlichen Zinsfusses neben diesem ausbedungenen Zins sich von dem Schuldner noch andere geldswerthe Vortheile ausbedingt oder annimmt;
- d. wer bei einem Darlehen Waaren oder andere Sachen statt baaren Geldes gibt und eine grössere Summe dafür ansetzt als deren höchster eigentlicher Werth zur Zeit des schriftlichen oder mündlichen Vertragsabschlusses betragen hat;
- e. wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Abzahlung der Hauptschuld oder Entrichtung der Zinse — statt baaren Geldes — Waaren oder andere Sachen unter dem mindesten dannzumaligen eigentlichen Marktpreis zu verabfolgen;
- f. wer aus Pfändern sich auf eine andere Weise für eine Schuld bezahlt macht, als auf dem Wege der Abschätzung durch die beeideten Schätzer oder der Veräusserung durch einen gemeinsam bezeichneten oder zu bezeichnenden unparteiischen Drittmann.

Strafe. Art. 94. Die Strafe dieses Wuchers, wie des durch das Hypothekargesetz gerügten, ist Geldbusse bis Fr. 800. — nebst Rückerstattung des Zuvielbezogenen.

In schweren Fällen, sowie immer bei betrügerlichem und gewerbmässigem Wucher, soll Freiheitsstrafe von 2 Monaten bis auf 1 Jahr eintreten.

Wenn sich zeigt, dass der Bestrafte den Wucher als Gewerbe treibt, sowie überhaupt im Rückfall, ist Veröffentlichung des Urtheils und, wo dies angezeigt, GewerbeEinstellung zu verhängen.

Unterwalden nid dem Wald. Zins mehr nehmen als 5 von 100.

(Gedrucktes Gesetzbuch Band I, S. 612.)

Es sollen künftig sowohl von Geld als Schulden nit mehr als fünf von Hundert genommen werden, bei Verlierung Zins und Hauptgut, wovon der vierte Theil dem Kläger gehörig.

Doch mag man für Zinsschulden, so man einander um Zins lässt, den Baargeldzins versprechen, doch nit mehr als 5 von 100.

Zinsschulden wohlfeiler als um vollkommenen Werth aufkaufen.

(Ibidem.)

Welcher gemeine Zinsschulden wohlfeiler als um vollkommene Werthschrift aufkauft, der soll allen Ueberschuss meinen gnädigen Herren verfallen sein, wovon dem Kläger der dritte Theil zukommen soll.

Märcht unziemliche und ungeschickte thun.

(Ibidem S. 599.)

Diejenigen, welche ungeschickte und unziemliche Märcht thun, verfallen jeder Theil Fr. 30 bis 60 Buss, wovon halber Theil

dem Kläger zukommen und überhin der Kauf und Märcht nichtig sein solle.

Glarus. Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat schon anno 1569 folgende Verfügungen erlassen:

Wie viel Zins zu nehmen ist.

„1. Es soll in unserm Land nicht mehr als von hundert Gulden fünf Gulden für den ganzen Jahrzins genommen werden; wenn auf ein Halb- oder Vierteljahr oder auf weniger Zeit Geld ausgeliehen wird, da soll nach Markzahl der Zeit nach fünf vom Hundert berechnet, und gleichergestalten soll es auch im Handelsverkehr in unserm Land gehalten werden.

„2. Wer einen höhern Zinsfuss nimmt, oder das Gesetz durch Honorare, Trinkgeld oder andere Wege umschleicht, soll beim Eid angegeben, die Zinssumme konfiszirt und dem Kläger der Drittel der Summe bestellt werden.“

Diese Verfügungen wurden bestätigt durch die Landsgemeinden von 1571, 1655, 1692, 1694, 1732, 1742 und 1793. Im Jahre 1814 wurde weiter beschlossen:

„3. Bei gleicher Strafe der Konfiskation ist jedes wucherische Kapital-Anleihen verboten, bei welchem entweder nicht der volle Betrag, für den der Schuldtitel lautet, baar bezahlt, oder wo mit einem Geldanleihen zum Theil schlechte und verlursthige Schulden u. s. w. eingedungen werden.“

Diese drei Bestimmungen sind als Anhang zum Strafgesetzbuche von 1867 in die Gesetzessammlung von 1871 aufgenommen worden und jetzt noch in Kraft.

Zug. Keine.

Freiburg. I. Code civil 1849.

Art. 1849. L'intérêt conventionnel des prêts d'argent ne peut pas excéder le taux de cinq pour cent l'an, sauf en matière de commerce, entre commerçants, où il ne peut toutefois pas excéder le taux de demi pour cent par mois.

L'intérêt des prêts d'argent qui excède le taux prémentionné est prohibé comme usuraire. Le Code pénal statue sur l'usure.

II. Code pénal 1868.

Art. 429. Tout créancier qui, en dehors des cas ci-après réservés, stipule, exige, accepte ou retient un intérêt excédant l'intérêt légal (Code civil, art. 1849), quelle que soit d'ailleurs la forme sous laquelle l'opération est déguisée, se rend coupable d'usure.

Sont réservés :

- 1) Les usages commerciaux ;
- 2) Les emprunts publics dûment autorisés ;
- 3) Les conditions de prêts d'établissements publics autorisés par l'Etat ;

La peine à lui infliger sera une amende de 50 à 1000 frs. ou un emprisonnement qui n'excédera pas 3 mois. Elle sera doublée dans son maximum et son minimum, si le délinquant se livre habituellement à l'usure.

Le Juge admettra l'habitude lorsqu'il existera 3 cas d'usure dûment constatés, ayant pour auteur le même délinquant.

L'employé ou le notaire qui reçoit ou facilite un contrat usuraire, est puni conformément à l'art. 448 ci-après.

Art. 430. Sera puni de la peine édictée à l'art. 429 ci-dessus :

- 1) Celui qui se fait stipuler une somme plus forte que celle qui lui est dûe ;
- 2) Celui qui, à l'occasion d'un prêt d'argent, livre, pour représenter une partie de la somme énoncée au titre, des marchandises et autres objets dont l'évaluation a été portée à un taux exagéré et abusif ;
- 3) Celui qui fait stipuler qu'à défaut de paiement à l'échéance, il deviendra sans l'accomplissement des formalités prescrites par la loi, propriétaire d'un gage affecté à sa sûreté et dont la valeur est supérieure au montant de la dette.

Solothurn. *Gesetz über den Betrieb von Geld- und Betreibungsgeschäften vom 17. Mai 1878.*

§ 1. Wer gewerbmässig mit Gelddarleihen sich befasst, hat ein foliotirtes und eingebundenes Cassa-Journal zu führen, in welches jedes abgeschlossene Geschäft unter Angabe der Hauptsumme und aller gemachten Abzüge einzutragen ist.

§ 2. Ueberdiess ist dem Empfänger ein Bordereau auszustellen, welches nebst den in § 1 vorgeschriebenen Angaben die Folio-Nummer des Kassa-Journals enthalten muss.

Im Weitern muss ein Bordereau ausgestellt werden, wenn mit Erneuerungen, Verlängerungen, Terminertheilungen u. s. w. eine Einnahme für den Darleiher oder eine Ausgabe für den Entleiher verbunden ist.

§ 3. Wenn durch eine geleistete Zahlung ein Titel oder Wechsel gänzlich mit allfälligen Zinsen und Betreibungskosten ge-

tilgt wird, so ist derselbe herauszugeben, sofern er nicht dem Gläubiger zum Beweise eines andern Rechtes dient.

§ 4. Die in § 1 genannten Geschäftsleute haben in ihren Geschäftslokalen die Bedingungen für Zins und Provision, unter welchen sie Geschäfte abschliessen, in Prozenten per Jahr berechnet, anzuschlagen.

Diese Anschläge sind zu datiren, fortlaufend zu numeriren und während wenigstens 3 Jahren, vom Tage der Veränderung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 5. Wer von einem Geldsuchenden unter Umständen, welche die Absicht, denselben auszubeuten, erkennen lassen, übertriebene, mit den herrschenden Geldpreisen und mit dem übernommenen Risiko in einem offenbaren Missverhältniss stehende Zinsen oder Provisionen bezieht, ist der Wucherei schuldig.

§ 6. Die Wucherei wird, wenn nicht ein schwereres Vergehen oder ein Verbrechen vorliegt, mit Geldbusse bis auf Fr. 1000 bestraft. Im Rückfall kann die vorher ausgesprochene Geldbusse verdoppelt und Gefängnisstrafe bis auf 3 Monate ausgesprochen werden.

Das Strafurtheil ist in seinem ganzen Inhalt auf Kosten des Verurtheilten im Amtsblatt zu publiziren.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 und 4 werden mit einer Ordnungsbusse bis auf Fr. 100, bei Wiederholungen um das Doppelte bestraft.

§ 9. Wenn Geschäftsleute wegen Wucherei oder wegen Ueberschreitung des gesetzlichen Sportelntarifes bestraft werden, so kann ihnen durch das gleiche Urtheil der Betrieb von Gelddarlehens- und Betreibungsgeschäften für eine Zeitdauer bis auf 5 Jahre untersagt werden.

Baselstadt. Gesetz betreffend den Wucher, vom 9. April 1883. (Novelle zum Strafgesetzbuche.)

(Wucher.) § 152, a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern sich oder einem Dritten für die Hingabe eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung offen oder versteckt in der Form eines andern Rechtsgeschäftes Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen, begeht einen Wucher.

§ 152, b. Der Wucher wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher

wegen Wuchers verurtheilt worden, oder hat er den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben, so kann auf Gefängniss oder auf Zuchthaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

§ 152, c. Denselben Strafen unterliegt, wer mit Kenntniss des Sachverhaltes eine Forderung der in § 152, a bezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

§ 152, d. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine oder andre eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen oder mündlich ein Zahlungsverprechen ertheilen lässt, wird wegen wucherlichen Kreditgebens mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer mit Kenntniss des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

Art. 2. Verträge, welche gegen die Vorschriften des § 152, a des Strafgesetzes verstossen, sind ungiltig; das von den Kontrahenten gegenseitig geleistete muss von ihnen, sammt üblichen Zinsen vom Tage der Leistung an, zurückerstattet werden, und es haftet für diesen Anspruch auch die vertragsmässig bestellte Sicherheit.

Baselland. Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit für den Kanton Basel 1824.

§ 50. Des Wuchers macht sich schuldig:

- a. Wer sich eine grössere Hauptsumme verschreiben lässt, als vorgestreckt wird;
- b. wer höhere Zinse, als die Gesetze gestatten, sich von seinem Schuldner verschreiben lässt und empfängt;
- c. wer, um das Gesetz zu umgehen, neben dem erlaubten Zins sich von dem Schuldner noch andere Vortheile irgend einer Art ausbedingt und annimmt;
- d. wer bei einem Darlehen Waaren oder andere Sachen statt baaren Geldes gibt und eine stärkere Summe dafür ansetzt, als dieselben zur Zeit des geschlossenen Contracts, auf's Höchste gerechnet, werth waren;
- e. wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Entrichtung der Zinse oder bei Abzahlung des Kapitals, Waaren oder andere Sachen, statt baaren Geldes unter dem niedersten Preis derselben zuzustellen;

- f. wer sich einen schwereren Münzfuss verschreiben lässt, als der, in welchem er das Kapital darlehnt;
- g. wer zur Sicherheit eines Darlehens Pfänder in Händen hat, welche ein mehreres werth sind, und solche auf verfllossene Lösungszeit, ohne den Weg Rechtens einzuschlagen, als Eigenthum behalten zu können, sich ausbedingt.

Schaffhausen. § 230 des Strafgesetzb. vom 3. April 1859.

„(Wucher). Wer bei Darlehen und anderen belasteten Verträgen sich übermässige Vortheile bedingt, wird wegen Wucher bestraft:

- 1) wenn er die Noth oder den Leichtsinne des Andern zu dessen Uebervorthellung benützte und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern liess;
- 2) wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, dass derselbe daraus das wahre Verhältniss seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte und nach dem Grade seiner Einsichten nicht leicht erkennen konnte;
- 3) wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten oder Verbeiständeten bei belasteten Verträgen, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

Der Wucherer verfällt, nebstdem, dass er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzubezahlen hat, in eine Geldbusse, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfall überdies zugleich in Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr.“

Appenzell A. Rh. § 135 des Strafgesetzbuches vom 28. April 1878:

„Wer die ökonomisch bedrängte Lage eines Andern dazu benutzt, um sich durch übermässige Anrechnung von Zinsen oder Provisionen zu bereichern, macht sich des Wuchers schuldig und ist mit Geldbusse bis auf Fr. 1000 oder Haft mit oder ohne Geldbusse zu bestrafen.

Gewerbmässige Betreibung solcher Geschäfte gilt als Erschwerungsgrund und kann neben der Geldbusse auch mit Gefängnis bestraft werden.“

Appenzell I. Rh. *Keine.*

St. Gallen. *Art. 15 des Gesetzes über das Hypothekarwesen vom 26. Januar 1832.*

„Jeder Kreditor, der auf Unterpfande Kapitalien anlehnt und sich nicht blos für schon früher bestandene Kurrentschulden auf Liegenschaften Versicherung geben lässt, ist gehalten, die verschriebene Summe in Baarschaft darzuschliessen; und es dürfen auch bei der gesetzlich gegen den Wucher festgesetzten Strafe, weder dem Schuldner weniger als die volle Summe, welche in dem Pfand- und Versicherungsbriefe ausgesetzt ist, ausbezahlt, noch Waaren oder andere Fahrnisse dazu eingerechnet werden, wenn diese nicht durch eidliche Schätzung pflichtmässig abgewerthet worden sind. Der Zinsfuss darf nicht über 5 vom Hundert ausbedungen werden. Der Gemeinderath soll also auch hierüber gehörige Untersuchung walten lassen.

Art. 90 des Str.-G.-B. vom 11. Juni 1857.

- a. wer bei Geldanleihen auf amtlich verschriebenes Grundeigenthum die verschriebene Kapitalsumme des Anleihens unter was immer für einem Titel nicht voll bezahlt, oder
- b. wer von solchen Anleihen einen höhern Zins als den gesetzlich bewilligten erhebt, verfällt, immerhin innert den Schranken des Art. 23 (Maximum Fr. 5000!) in eine Geldstrafe vom fünf- bis zum zehnfachen Betrage der zuviel bezogenen oder dem Schuldner vorenthaltenen Summe.

Gesetz betreffend den Wucher bei Gelddarleihen auf freie Hand, gegen Bürgschaft oder Hinterlagen. Vom 21. Mai 1884.

Art. 1. Des Wuchers macht sich schuldig:

- a wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit bei der Hingabe, der Erneuerung oder Stundung von Darleihen auf freie Hand, gegen Deckung durch Bürgschaft oder Hinterlage in Faustpfandsrechten die vereinbarte Schuldsumme nicht voll in gesetzlicher Währung ausbezahlt (einen allfälligen Vorabzug des Zinses nach bankmässiger Uebung vorbehalten);
- b. wer die bei den öffentlichen st. gallischen Bankinstituten für solche Geschäfte jeweiligen üblichen Zins- und übrigen Bedingungen in einem durch die vorliegenden Umstände nicht gerechtfertigten Masse verschärft;
- c. wer endlich über diese statthaften Bedingungen hinaus zum Nachtheile des Schuldners noch anderweitige Ver-

mögensvortheile in irgend welcher Form sich selbst oder Dritten offen oder versteckt zusichern lässt.

Art. 2. Das Vergehen des Wuchers unterliegt einer Geldbusse von Fr. 50 bis Fr. 2000 allein oder, je nach der Schwere des Falles, in Verbindung mit Gefängniss bis auf ein Jahr. Im Rückfall ist jeweilen neben einer Geldbusse auch auf Gefängnissstrafe zu erkennen.

Ueberdies ist der dem Schuldner widerrechtlich zugefügte Schaden in vollem Betrage zu ersetzen.

Art. 3. Wer sich gewerbsmässig mit Gelddarleihen befasst, ist zu ordnungsmässiger Führung von Geschäftsbüchern (Conto-Corrent-, Kassa- und Kopirbuch) verpflichtet, aus welchen die einzelnen, mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

Diese Geschäftsbücher sind während 10 Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an, aufzubewahren, und ebenso während der gleichen Zeitdauer, vom Tage des Einganges an berechnet, die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme. Die Versäumniss dieser Pflicht wird als Ungehorsam gegen bestehende Vorschriften nach Massgabe des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen bestraft.

Art. 4. Dieses Gesetz findet auf Mobiliar-Leihgeschäfte und Hypothekaranleihen (vide Art. 90 d. Str.-G.-B.) keine Anwendung.

Graubünden. *Keine.*

Aargau. *Bürgerliches Gesetzbuch.*

§ 658 (Zinsfuss). Wenn der Schuldner einen Zins versprochen hat, die Grösse desselben aber nicht bestimmt wurde, so sind vier vom Hundert jährlich zu bezahlen. Vrgl. A. 83 O. R.

Diese Vorschrift gilt auch für jene Schulden, welche das Gesetz zinstragend erklärt.

§ 659 (Ueberzins). Ein grösserer Zins als fünf vom Hundert darf weder bedungen noch gefordert werden.

Jedoch können Handelsleute unter sich für die aus ihren Handelsgeschäften entstandenen Forderungen einen Zins bis auf sechs vom Hundert berechnen.

§ 660 (Zins von Zins). Von Geld- und Lehenzinsen darf kein Zins gefordert werden. (Ist jedenfalls modifizirt durch Art. 335 O.-R.)

§ 661. Ist ein Ueberzins (§§ 659 u. 660) bezahlt worden, so kann er zurückgefordert werden.

Zuchtpolizeigesetz vom 19. Febr. 1868.

I. Strafbare Handlungen. § 1. Ehrverletzungen, körperliche Angriffe auf Personen, Verletzungen des öffentlichen und Privateigenthums, Beschädigungen durch Missbrauch des Vertrauens, Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit werden zuchtpolizeilich bestraft, sofern sie nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen.

Thurgau. Ad. 2. Strafgesetz vom 15. Juni 1841 (theilweise revidirt 1867).

§ 165 (Betrug). Wer bei Hypothekaranleihen ausser den per Jahr bis auf 5% im Maximum gestatteten Zinsen noch andere Leistungen sich bedingt oder wer zur Benutzung der ihm bekannten Nothlage oder des Leichtsinns Anderer bei Darleihen irgend welcher Art grössere Summen, als der Schuldner solche empfing, sich verschreiben lässt, wird wegen Wuchers um den 5 bis 10fachen Betrag des zu viel Bedungenen und Erhobenen bestraft.

§ 166. Bei gewerbsmässiger Betreibung des Wuchers oder im Rückfalle kann neben der Geldbusse auch auf Gefängniss bis zu 1 Jahr erkannt werden.

Tessin. Codice civile Ticinese 1837.

„L'interesse non può eccedere il cinque per cento all' anno, eccettuato il mercantile, che è permesso sino al sei per cento.

§ 1. Se fosse convenuto o corrisposto ad una ragione maggiore, dovrà essere ridotto conforme alla legge.“

L'articolo 387 del codice penale del 1873, dispone:

„§ 1. Chi abusando dei bisogni, delle passioni o della inesperienza di un minore, di un interdetto o di persona prodiga o demente, da lui conosciuta come tale, sebbene non ancora interdotta giuridicamente, gli fa sottoscrivere un documento qualunque in suo pregiudizio, disposizione di diritti, obbligazione, liberazione, ovvero gli fa accettare, in luogo di denaro a prestito, cose mobili, da lui valutate a denaro, che sia costretto a rivendere, ovvero

gli fa confessare una somma, che realmente non ha ricevuto, o gli fa accettare, come legittimi e corrispettivi sconti, provvigioni e deduzioni che rappresentano un lucro illecito, è punito dal primo al secondo grado di detenzione e con multa dal secondo al terzo grado.“

„§ 2. Sarà punito di detenzione in primo grado e col terzo di multa l'usura commessa come al precedente paragrafo, in danno di una persona maggiorenne e giuridicamente capace, quando sia dolosamente indotta nel bisogno dall' usurajo o incoraggiata nello spendio sregolato o in ispeculazioni fallaci.“

Waadt. Keine.

Wallis. § 1652. Civilgesetzbuch von 1854.

Der Zins ist gesetzlich oder vertragsmässig. Der gesetzliche Zins ist zu fünf Prozenten. Der vertragsmässige Zins kann diesen Fuss nicht übersteigen.

Der auf einen höheren Fuss verabredete Zins wird auf den gesetzlichen Fuss reduzirt werden; mit Vorbehalt der durch die peinlichen Gesetze gegen den Wucher verhängten Strafen.

Code pénal du Valais.

314. Celui qui exige ou qui accepte de son débiteur une reconnaissance pour une somme plus forte que celle qu'il a prêtée ou qui lui est réellement due;

Celui qui, dans un prêt, ou en paiement d'un transport de créance ou de toute autre valeur, livre en lieu d'argent, en tout ou en parties des denrées, des marchandises, ou d'autres objets pour un prix dépassant leur cours le plus élevé à l'époque du contrat; ou des créances contre des débiteurs dont il connaît l'insolvabilité;

Celui qui, en acquittement de ce qui lui est dû, stipule de son débiteur l'obligation de lui livrer des denrées, des marchandises ou d'autres objets pour un prix inférieur à leur prix le plus bas;

Celui qui, ayant obtenu un gage ou une hypothèque pour une valeur supérieure à celle de sa créance, stipule de son débiteur, qu'à défaut de paiement au terme convenu, il deviendra propriétaire de ces objets indépendamment de toutes poursuites judiciaires;

Celui, en général, qui dans un contrat, profite de la simplicité, de l'ignorance, de la prodigalité de quelqu'un ou de la

nécessité dans laquelle il se trouve pour faire à ses dépens un bénéfice exorbitant;

Sera puni d'une amende qui pourra s'élever à cinq fois la valeur du gain illicite qu'il aura fait ou tenté de faire.

Neuenburg. Décret rendu par le Grand Conseil le 23 novembre 1882 à l'occasion de l'entrée en vigueur du Code fédéral des obligations.

Art. 5: „Il est ajouté au code civil un article 1721 bis ainsi conçu: „Le taux de l'intérêt pour les prêts hypothécaires ne doit pas dépasser le 6^o/o en matière commerciale et le 5^o/o,

Genf. Keine.
